C. Kurtz.

Gefangenen-Transportwesen.

BERLIN
VERLAG VON OTTO LIEBMANN.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung,
Berlin, W. 35.
Spezialität: Rechts- und Staatswissenschaften.

Die Lehre von der Teilnahme
und die
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts.

Kritische Studien

von

Dr. Karl Birkmeyer,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität zu München.

1890. Groß 8°. 312 Seiten. Preis Mark 7.—.

Der Verfasser unternimmt es, die Judikatur des Deutschen Reichsgerichts unter Heranziehung von 170 Urteilen desselben in der Lehre von der Teilnahme als eine verfehlte und dem Gesetze widersprechende darzuthun, „obwohl es ihm keine Freude gewesen ist, das höchste Gericht im Deutschen Reiche bekämpfen zu müssen".

Die Pflicht des Arztes
zur
Bewahrung anvertrauter Geheimnisse.

Von

Dr. jur. J. Liebmann,

Königl. Landrichter.

1890. 8°. 56 Seiten. Preis Mark 1.20.

Das Gefangenen-Transportwesen.

Zum praktischen Gebrauche

für

Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnisbeamte, Landratsämter, Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher 2c.

zusammengestellt

von

C. Kurtz,

Königl. Preuß. Amtsrichter.

Berlin W. 1891.

Verlag von Otto Liebmann.

Potsdamer Straße 56.

Vorwort.

Daß das Gefangenen-Transportwesen wohl noch für lange Zeit nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu handhaben sein wird, kann man für sicher halten. Von einer völligen Neugestaltung desselben ist, wie der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. Februar 1886 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 46) ergiebt, zunächst Abstand genommen worden. Zu der demnach immer noch Geltung habenden General-Transport-Instruktion sind bis auf die neueste Zeit mehrfach ergänzende, den veränderten Verhältnissen entsprechende Vorschriften ergangen, die nicht Jedermann zugänglich bez. nur in größeren Handbüchern zu finden sind. Um den beteiligten Behörden und Beamten ein bequemes Hilfsmittel für den angegebenen Zweck zu bieten, hat sich der Verfasser entschlossen, die betreffenden Bestimmungen zu sammeln und die Instruktion entsprechend zu ordnen. In den Vorbemerkungen zu der Instruktion sind die Bestimmungen über die Veranlassung von Transporten (Vorführungen, Verhaftungen, Translokationen ꝛc.) besonders besprochen und ist auf das hierbei zu beobachtende Verfahren aufmerksam gemacht.

Möge der Zweck des Buches, ein wohlfeiles, praktisches Hilfsmittel zu bieten, hierdurch erreicht sein.

Tremessen, im Januar 1891.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Vorbemerkungen.

II. Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 16. September 1816.

III. Erläuterungen der General-Transport-Instruktion.

(Zirk. vom 23. Juli 1817.)

Anhang.

I.

Vorbemerkungen.

A. Veranlassung des Transports.

Ein Transport wird notwendig bez. kann notwendig werden:

a. im Falle der Verhaftung und vorläufigen Festnahme im vorbereitenden Verfahren bez. in der Voruntersuchung;

b. im Hauptverfahren;

c. bei und während der Strafvollstreckung.

Die Verhaftung (ad a u. b) erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters (§ 114 Str.-P.-O.).

Zuständig zum Erlaß des Haftbefehls ist:

1) vor Erhebung der öffentlichen Klage der Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzuge von Amtswegen (§ 125 Str.-P.-O.);

2) im Laufe der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter (§ 124 das.) oder der Amtsrichter, wenn ihm die Führung der Voruntersuchung übertragen ist (§§ 114, 183 das.);

3) nach Eröffnung des Hauptverfahrens dasjenige Gericht, bei welchem dasselbe schwebt und in dringenden Fällen der Vorsitzende (§§ 124, 229 Abs. 2 Str.-P.-O.).

Sowohl im Vorverfahren als im Hauptverfahren treten oft Fälle ein, in welchen Vorführungsbefehle gegen Angeschuldigte erlassen werden, wenn der unter der Androhung der Vorführung zur Vernehmung geladene Beschuldigte im Termine

ausbleibt (§§ 133 Abs. 2, 229 Abs. 2, 235 a. a. O.) oder Gründe vorliegen, welche den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden (§ 134 Abs. 1 a. a. O.), oder wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung ausbleibt, und das Gericht seine Vorführung anordnet (§ 235).

Auch gegen ungehorsame Zeugen ist zwangsweise Vorführung zulässig (§ 50 a. a. O.).

Der Haftbefehl muß enthalten:

a. die genaue Bezeichnung des zu Verhaftenden;
b. die Angabe der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, und zwar in einer konkreten Angabe der ihren Thatbestand bildenden Thatsachen;
c. die Angabe des Grundes der Verhaftung;
d. die Unterschrift des Richters.

§ 114 a. a. O.

Er muß dem Verhafteten entweder sofort bei seiner Ergreifung ausgehändigt oder spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis zugestellt und auf Verlangen vorgelesen werden. Die Erfordernisse des Vorführungsbefehls sind ähnlich. § 134 a. a. O.

Von der Verhaftung ist die vorläufige Festnahme zu unterscheiden, welche den Erlaß eines Haftbefehls des Richters nicht voraussetzt und dann eintritt, wenn im Interesse der Strafverfolgung ein sofortiges Ergreifen des Thäters und Zuführung vor den Richter geboten ist.

Die Strafprozeßordnung bestimmt in dieser Beziehung:

§ 127. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt, so verordnet er die Freilassung. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmung des § 126 (welcher die Dauer der provisorischen Haft regelt) Anwendung findet.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt. Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat (§ 131 a. a. O.).

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen (§ 132 a. a. O.).

Anlangend die Strafvollstreckung, so ist gemäß § 489 a. a. O. die Staatsanwaltschaft befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Auch kann von ihr zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Dieselben Befugnisse hat der Amtsrichter nach der Just.-M.-Verf. vom 14. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 237) in denjenigen Sachen, in welchen das Schöffengericht oder das Amts-

gericht ohne Zuziehung von Schöffen erkannt hat (§ 483 Abs. 3 a. a. O.).

Der bei bez. im Laufe der Strafvollstreckung erforderliche Transport*) wird eingeleitet:

1) von der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt bez. Amtsrichter) bei der Abführung von verhafteten Personen in eine Straf- oder Gefangenenanstalt und nach der Festung zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) von der Gefängnisverwaltung (Gefängnisvorsteher) bei der Überführung eines Strafgefangenen in ein anderes Gefängnis aus Verwaltungsrücksichten zum Zweck der Fortsetzung des Strafvollzugs (diese Überführung erfolgt in Ausführung der Belegungspläne event. auf Anordnung des Oberstaatsanwalts); oder behufs
3) Überführung eines Strafgefangenen an ein auswärtiges Gericht zum Zweck der Wahrnehmung eines Termins;
4) vom Richter bei der Überführung eines Untersuchungsgefangenen an ein auswärtiges Gericht zu dem zuletzt angegebenen Zweck;
5) von der Ortspolizeibehörde bei der Überführung derjenigen Verurteilten, gegen welche auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, in die Korrektionsanstalt;
6) von der Polizeibehörde**) auf Ansuchen der Strafvollstreckungsbehörde behufs Strafvollzugs.

---

*) Die Vorbereitung des Transports der detinierten Gefangenen nach anderen Gefängnissen oder nach Strafanstalten ꝛc. ist Sache des Gefängnisinspektors. § 12 g des Gef.-Regl. v. 16 März 1881.

**) Bezüglich der Ausführung von Transporten solcher Personen in der Provinz Posen, welche infolge Ersuchens einer Justizbehörde auf Veranlassung der Polizeidistriktskommissarien verhaftet werden, spricht sich eine Verfügung des Ministers des Innern vom 7. August 1889 II 10852 dahin aus, daß das Verfahren der Distriktskommissarien die Verhafteten nicht auf dem kürzesten Wege an die ersuchende Behörde abführen zu lassen, sondern stets, selbst wenn dadurch ein Umweg entsteht, sich selbst vorzuführen und erst von dort der ersuchenden Behörde abliefern zu lassen, als korrekt und den derzeitigen in der Provinz Posen geltenden Verwaltungsgrundsätzen entsprechend anzuerkennen sei. Die Distriktskommissarien haben die

In dieser Beziehung bestimmt die Zirk.-Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Just. v. 24. April 1880 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 136), daß die Gerichte auch ferner befugt sein sollen, bei der Einziehung gerichtlich Verurteilter zur Strafvollstreckung mittels Requisition die Unterstützung der Polizeibehörden in derselben Weise und in demselben Umfange in Anspruch zu nehmen, wie dies vor dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze geschehen ist.

B. Besondere Bestimmungen für Zuführung vorläufig festgenommener Personen und Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zu gerichtlichen Terminen.

a. Zuführung vorläufig Festgenommener.

Die Vorschrift des § 128 der Reichsstrafprozeßordnung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, durch wen die Vorführung des Festgenommenen vor den Amtsrichter zu erfolgen hat, schließt also an sich eine direkte Vorführung durch den festnehmenden Polizei- oder Sicherheitsbeamten nicht aus. Andererseits kann aus dem Worte „unverzüglich" nicht gefolgert werden, daß die Vorführung allemal durch den gedachten Beamten selbständig und unmittelbar zu bewirken sei. Schon der Umstand, daß dem Amtsrichter bei Vorführung der betreffenden Personen jedesmal gleichzeitig das zur Beschlußfassung über die einstweilige Aufnahme derselben in das Gerichtsgefängnis erforderliche Ma-

Stellung als Träger der Ortspolizeigewalt; und sie müssen — im Hinblick auf § 19 der Gen.-Transport-Instr. v. 16. November 1816, § X der Erl. hierzu vom 23. Juli 1817, Dienstanweisung für die Distriktskommissarien v. 21. Oktober 1837 (Anhang zu Nr. 46 des Amtsblatts der Regierung zu Posen S. 558, v. Kamptz, Annal. Bd. 21 S. 718) insbes. § 27 für befugt erachtet werden, bei den auf Ersuchen der Justizbehörden zu vollziehenden Verhaftungen und einzuleitenden Transporten in der oben angegebenen Weise zu verfahren. Die Gemeindevorsteher fungieren in ortspolizeilichen Angelegenheiten nur als Organe der Distriktskommissarien. Wenn die Distriktskommissarien in einzelnen Fällen die Festnahme und direkte Vorführung solchen Gemeindevorstehern überlassen, deren geschäftlicher Befähigung und Zuverlässigkeit sie vertrauen zu können glauben, so handeln diese nur im Auftrage und unter Verantwortung der Distriktskommissarien. Mit der Entscheidung des M. d. J. hat sich der Just.-M. in der Verf. v. 17. August 1889 I 2890 einverstanden erklärt.

terial unterbreitet werden muß, läßt im Allgemeinen eine vermittelnde Mitwirkung der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes bei der Vorführung der festgenommenen Personen vor den Amtsrichter geboten erscheinen.

Ebenso setzt der § 128 a. a. O. eine solche Mitwirkung der Polizeibehörde voraus, indem derselbe es zuläßt, daß der Festgenommene, anstatt dem Amtsrichter vorgeführt zu werden, wieder in Freiheit gesetzt wird. Soll diese Bestimmung zu wirksamer Geltung kommen, so kann die Beschlußnahme über die Freilassung des Festgenommenen nicht lediglich dem festnehmenden Beamten überlassen, sondern muß der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes Gelegenheit gegeben werden, hierüber zu befinden.

Hierzu kommt, daß es für die Polizeibehörde im Interesse der Feststellung strafbarer Handlungen, der Ermittelung der Schuldigen und der Herbeischaffung verborgener Gegenstände, soweit die Polizei hierbei mitzuwirken hat, in vielen Fällen von Wichtigkeit sein muß, den Festgenommenen vor dessen Ablieferung zur gerichtlichen Haft sehen und mit ihm sprechen zu können.

Es ist demgemäß unter Abänderung der Verfügung vom 8. Jan. 1880 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 29) bestimmt worden, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes die von ihnen vorläufig festgenommenen Personen zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welcher letzteren dann obliegt, die gesetzlich vorgeschriebene Vorführung des Festgenommenen, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, in thunlichst beschleunigter Weise ihrerseits zu veranlassen.

Hinsichtlich der von Gendarmen bewirkten vorläufigen Festnahme behält es bei den besonderen, in dem Zirkularerlaß vom 7. August 1880*) getroffenen Bestimmungen sein

---

*) Der fr. Zirkularerlaß (M.-Bl. f. d. i. V. S. 239) bestimmt: Die Gendarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gendarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach

Bewenden. Hiernach sind die Gendarmen ermächtigt, in Fällen, in welchen der Sitz des Amtsrichters dem Orte der Festnahme näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, auch fernerhin die Vorführung an erstgedachte Stelle unmittelbar zu bewirken.

Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des § 128 der R.-Str.-P.-O. gemäß beim Amtsrichter und nicht also, wie dies der früheren Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) entsprach, bei den Organen der Staatsanwaltschaft zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die beteiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten.

Zirk.-Verf. d. M. d. J. v. 11. Juli 1881 (J.-M.-Bl. S. 245).

b. Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zu gerichtlichen Terminen.

Die Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zu gerichtlichen Terminen wird bei manchen Gerichten stets mittels Requisition der Polizeibehörden oder einzelner Polizeibeamten bewirkt. Dieses Verfahren ist in Ansehung solcher Personen, welche sich am Sitze des Gerichts aufhalten, nicht gerechtfertigt, da deren Vorführung sich in zahlreichen Fällen unschwer durch die Gerichtsdiener bewirken lassen wird. Die Requisition der Polizeibehörden ꝛc. ist daher auf die Fälle zu beschränken, in denen die betreffende Person sich der Vorführung durch den Gerichtsdiener entzieht oder wo anzunehmen ist, daß sie sich derselben entziehen werde.

---

dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müßte, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gendarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ungerechtfertigt ist es ferner, wenn, wie berichtet wird, die Polizeibeamten, welche eine Vorführung bewirkt haben, dazu verwendet werden, in dem gerichtlichen Termine den Vorgeführten zu bewachen. Diese Bewachung liegt den Gerichtsdienern ob, und eine Verwendung der Polizeibeamten hierzu darf nur in Notfällen stattfinden.

Auch die Verhaftung solcher, am Gerichtsorte sich aufhaltenden Personen, gegen welche die Untersuchungshaft beschlossen ist, wird sich in vielen Fällen ohne Schwierigkeit durch die Gerichtsdiener ausführen lassen. Die Justizbehörden werden auch in dieser Hinsicht eine unnötige Inanspruchnahme der Polizei thunlichst zu vermeiden haben.

Das Maß, in welchem bei der Einlieferung verurteilter Personen zur Strafverbüßung die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen wird, hängt wesentlich davon ab, ob die Verurteilten in größerer oder nur geringerer Zahl der Ladung zum Antritt der Strafe nachkommen. In dieser Beziehung ist vorgeschlagen worden, die Ladungen dahin zu fassen, daß die Verurteilten aufgefordert werden, bis zu einem bestimmten Kalendertage die Strafe anzutreten. Es wird angenommen, daß in einer so gefaßten Ladung eine stärkere Erinnerung und Mahnung an die Innehaltung der gestellten Frist liege, als wenn die letztere lediglich nach Wochen oder Tagen bestimmt wird. Diese Annahme erscheint zutreffend, und es empfiehlt sich deshalb, den Ladungen regelmäßig die vorgeschlagene Fassung zu geben. Überdies ist die letztere bereits in die Reichsformulare 354 und 354a wahlweise aufgenommen, und es wird zum bessern Verständnis der Ladung beitragen, wenn in diesen Formularen vor dem Wort „am“ noch das Wort „spätestens“ eingeschaltet wird.

Zirk.-Verf. d. J.-M. v. 14. Juni 1883 I 2482.

C. Hindernisse des auszuführenden Transports und bei der Aufnahme ins Gefängnis.

1) Im Allgemeinen.

Personen, welche von einer öffentlichen Behörde, oder von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden,

können in das Gefängnis aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit u. s. w.) dem entgegensteht. § 25 Gef.-Regl. v. 16. März 1881.

2) Im Besonderen.

a. Trunkenheit.

Trunkene Transportaten bleiben, ebenso wie die zum Strafantritt sich meldenden trunkenen Personen, von der Aufnahme ins Gefängnis ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich um gefährliche Verbrecher handelt, bei welchen zu befürchten wäre, daß sie aus den (meist wenig gesicherten) Polizeigefängnissen entweichen könnten, wenn sie dort vorläufig inhaftiert würden.

b. Unreinlichkeit.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die von ihnen an die Gefängnisse abzuliefernden Gefangenen gehörig reinigen zu lassen. Da dieser Verpflichtung z. B. bei vorläufig festgenommenen Personen wie Landstreichern, Bettlern nicht immer ohne Umstände und Weitläufigkeiten genügt werden kann, ist nachgelassen, daß die Gefangenenaufseher die Reinigung gegen eine von der Polizeiverwaltung zu zahlende Entschädigung übernehmen.

Um etwaige Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind mehrfache ministerielle Bestimmungen ergangen.

Vgl. zunächst die Zirk.-Verf. v. 13. September 1883 (Just.-M.-Bl. S. 349, M.-Bl. f. d. i. V. S. 222):

Verschiedene Polizeibehörden haben . . . . sich geweigert, die Reinigung solcher Personen zu übernehmen, welche der gerichtlichen Gefängnisverwaltung seitens der Polizeibehörde ohne vorherige Aufnahme in das Polizeigefängnis zugeführt werden. Der Herr Justizminister hat meine Vermittelung dahin in Anspruch genommen, daß die Polizeibehörden auch in diesen Fällen sich der Verpflichtung nicht entziehen, diejenigen Gefangenen, welche von ihnen oder ihren Organen dem Gerichtsgefängnisse zugeführt werden, vor der Ablieferung reinigen zu lassen.

Es ist anzuerkennen, daß nach den bestehenden Vorschriften die Unterscheidung, ob ein, dem Gerichtsgefängnisse durch die

Polizei zugeführter Gefangener vor seiner Ablieferung Aufnahme im Polizeigefängnisse gefunden hat oder nicht, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Nach den Ministerialerlassen vom 30. November 1827, (Annalen Bd. 11 S. 998) vom 14. November 1833 (Annalen Bd. 17 S. 470) und 22. März 1859 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 103) sind die Polizeibehörden verpflichtet, die von ihnen an andere Behörden abzuliefernden oder zum Transport bestimmten Personen frei von Ungeziefer zu übergeben. In dieser Hinsicht ist durch den § 128 der Deutschen Strafprozeßordnung, welcher die unverzügliche Vorführung der Festgenommenen vor den Amtsrichter vorschreibt, nichts geändert worden. Die Polizeibehörden müssen daher, wenn durch ihre Beamten und ohne Veranlassung der Justizbehörden die Verhaftung erfolgt, den Festgenommenen in reinem Zustande an das Gerichtsgefängnis abliefern lassen, gleichviel, ob derselbe in das Polizeigefängnis aufgenommen war oder nicht.

Auch in dem Falle, in dem etwa ein Beamter einer Polizeibehörde ohne Mitwirkung dieser Behörde eine Person festnehmen und unmittelbar an das Gerichtsgefängnis abliefern sollte, erscheint eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die Polizeibehörden zur Reinigung der von ihnen an das Gerichtsgefängnis abzuliefernden Gefangenen verpflichtet sind, nicht begründet, zumal in meinem Zirkularerlasse vom 11. Juli 1881 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 183) allgemein angeordnet ist, daß die von den Organen des Polizei- und Sicherheitsdienstes festgenommenen Personen nicht direkt dem Gericht, sondern zunächst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zugeführt werden sollen. Eine Ausnahme bildet nur der in dem Zirkularerlasse vom 7. August 1880 (ib. S. 269) gedachte Fall der direkten Ablieferung festgenommener Personen durch Gendarmen. Diese Ausnahme ist lediglich im Interesse des Dienstes, also im allgemeinen Staatsinteresse, gemacht, und wenn dieselbe eintritt, wird weder der Gendarm, noch die Polizeibehörde des Aufgreifungsortes, welche nicht in der Lage war, die Reinigung des Festgenommenen zu veranlassen, wegen der Reinigungskosten in Anspruch genommen werden können. — Da die Reinigung vor der Ablieferung vielfach auf Schwierigkeiten stößt, empfiehlt die Zir-

kularverfügung vom 19. Juni 1884 I 2271 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 209), daß der Gefängnisaufseher des Gerichtsgefängnisses, in welches die festgenommene Person abzuliefern ist, die Ausführung der Reinigung gegen eine zwischen ihm und der Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung, welche in der Regel 50—60 Pf., nie mehr als 1 M. pro Person betragen darf, übernimmt. Die Entschädigung könnte noch zweckmäßiger in Pauschbeträgen für die Reinigung sämtlicher, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Einlieferung gelangenden Personen vereinbart werden. Reskr. v. 4 August 1884 I 2588.

Bei Erlaß der vorstehenden Verfügung ist von einer Beteiligung der Staatskasse an der für die Ausführung der Reinigung durch den gerichtlichen Gefangenenaufseher seitens der Polizeibehörde zu entrichtenden Entschädigung abgesehen worden. Die Entschädigung ist nicht für den Gebrauch der zur Vornahme der Reinigung in den Gerichtsgefängnissen vorhandenen Einrichtungen, sondern nur für die Mühwaltung des Gefangenenaufsehers und zur Deckung der etwaigen Ausgaben für Reinigungsmittel ꝛc. bestimmt. Die bei der Reinigung zu verwendenden Materialien hat der Gefangenenaufseher auf eigene Kosten zu beschaffen. Von dem Feuerungsmaterial gilt dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem Gefangenenaufseher nicht gestattet ist, seinen Bedarf aus fiskalischen Beständen gegen Entrichtung einer Pauschalvergütung zu entnehmen.

In der Zirkularverfügung vom 6. Oktober und 25. November 1884 I 3427 ist wiederholt ausgeführt, daß der Justizverwaltung als solcher nicht die Pflicht obliegt, die Reinigung zu bewirken. Das in der Verfügung vom 19. Juni 1884 I 2271 erwähnte Abkommen ist niemals von der Gefängnisverwaltung zu suchen, sondern event. nur von ihr zu genehmigen, wenn eine Polizeiverwaltung den Wunsch nach Abschluß des Abkommens zu erkennen giebt. Das Abkommen ist von den Polizeibehörden mit den betreffenden Gefängnisbeamten zu schließen und an diese die Entschädigung zu zahlen. Sie darf nicht als Einnahme der Justizverwaltung gebucht und ebenso wenig aus deren Fonds gezahlt werden. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird davon abgesehen, daß ein Teil der Entschädigung für die Be-

nutzung der Reinigungsapparate*) an die Staatskasse gezahlt werde. Wo mehrere Unterbeamte mit der Reinigung befaßt sein sollten, wird es sich empfehlen, die Vereinbarung dahin zu treffen, daß die Entschädigung zwischen ihnen geteilt wird.

Sollte die Benutzung der in den Gefängnissen vorhandenen Reinigungsapparate einen Verbrauch der für fiskalische Rechnung angeschafften Reinigungsmaterialien mit sich bringen, so hat dar Gefängnisvorsteher schätzungsweise die Quantität der verbrauchten Materialien zu bestimmen und den Ersatz durch Naturallieferung dem Aufseher aufzugeben.

Reskr. v. 24. November 1884 I 3391.

c. Krankheit.

Personen, welche mit epidemischen (ansteckenden) Krankheiten behaftet sind, sollen in das Gefängnis nicht aufgenommen werden (§ 26 Abs. 2 Gef.-Regl.). Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß das Gefängnis der Gefahr einer Seuche ausgesetzt wird.

Im Übrigen bildet Krankheit keinen Grund die Aufnahme zu verweigern.

In Betreff der Zuführung erkrankter Personen spricht sich das Reskript vom 4. Januar 1882 I 5047 noch dahin aus:

Für die Frage, wie die Justizbehörden sich bei der Zuführung erkrankter Personen zu verhalten haben, ist lediglich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gefängnisreglements zu verfahren. Man wird davon ausgehen können, daß die gerichtlichen Gefängnisse nicht dazu bestimmt sind, kranke Personen lediglich deshalb, weil sie als Landstreicher ꝛc. bezeichnet sind, unter Entlastung der Armenverbände, zur Haft anzunehmen.

d. Schwangerschaft.

Weibliche Strafgefangene im schwangeren Zustande sollen in das Gefängnis nicht aufgenommen werden, wenn die Schwanger-

---

*) Als solche sind in den meisten Gefängnissen der im Just.-M.-Reskr. v. 19. Mai 1882 I 1915 empfohlene Schwefelkohlenstoff-Desinfektions- und Reinigungsapparat eingeführt.

schaft bis zum siebenten Monate vorgerückt ist (§ 26 Abs. 2 Gef.-Regl.).

Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen hat der Richter zu entscheiden, was zu geschehen hat, wenn eine Schwangere in dem vorgedachten Zustande eingeliefert wird. Der Gefängnisvorsteher wird ihn hiervon Zwecks weiterer Bestimmung, ob die Schwangere event. in ein anderes (geeignetes) Gefängnis oder in eine Entbindungs- oder Krankenanstalt zu bringen sei, zu benachrichtigen haben.

Die Polizeibehörden werden sich zweckmäßig vor der Einlieferung über den Zustand der betr. Frauenspersonen durch Nachfrage bei Hebammen &c. zu informieren haben, namentlich dann, wenn die Angaben derselben unzuverlässig scheinen.

e. Säuglinge.

Säuglinge, welche von der Mutter nicht getrennt werden können, dürfen in das Gefängnis nach § 27 d. Gef.-Regl. mitgebracht werden. Andere Kinder muß die den Transport einleitende Behörde von der Mitnahme ausschließen und es der Polizeibehörde (Magistrat) überlassen, sie unterzubringen event. im Wege der Armenpflege für sie zu sorgen. Die Mitnahme wird z. B. bei aufgegriffenen Gefangenen sich nicht gut umgehen lassen. Wenn sie dann geschieht, so wird das betr. Kind sofort der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen bis zur eintretenden Fürsorge aber im Gefängnisse zu belassen sein.

Anlangend die Abführung schwangerer Personen in das Zuchthaus, so sollten dieselben zunächst nach der Allg. Verf. v. 10. Juni 1839 (J.-M.-Bl. S. 209) nicht eher, als bis sie entbunden, auch die Kinder von der Mutter erst entwöhnt und anderweit untergebracht worden sind, auf den Transport gegeben und an die Strafanstalt abgeliefert werden.

Die Zirk.-Verf. des M. d. Innern v. 18. Mai 1883 (M.-Bl. S. 195) traf eine erweiternde Bestimmung dahin:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufnahme und Behandlung von schwangeren Personen in den Straf- und Gefangenenanstalten meines Ressorts bestimme ich hierdurch, daß die Anstaltsvorsteher die Aufnahme von weiblichen

Strafgefangenen, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, künftig nur in dem Falle abzulehnen haben, wenn die Schwangerschaft bis zum siebenten Monate vorgeschritten ist.

Die fernere Verf. des M. d. J. vom 3. Juni 1884 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 264), mitgeteilt durch Zirk.-Verf. v. 20. Juni 1884 I 2316, bestimmt:

Die Strafvollstreckung an Frauenzimmern, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind und sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, kann mitunter nicht aufgehoben werden, weil dieselben fluchtverdächtig sind. In Fällen dieser Art darf die Aufnahme der Verurteilten in die Strafanstalten nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Schwangerschaft noch nicht bis zum siebenten Monate vorgeschritten ist. Mit Rücksicht hierauf und im Anschluß an meine Verfügung vom 18. Mai 1883 bestimme ich, daß zu Zuchthausstrafe verurteilte schwangere Frauenzimmer in jedem Stadium der Schwangerschaft in die betreffenden Strafanstalten aufzunehmen sind, wenn die Ersten Staatsanwälte die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangen.

Nach dem Reskr. v. 2. Okt. 1884 IV 9367 werden auch Frauen schon kurz nach der Entbindung mit ihrem, der Mutterpflege bedürftigen Kinde in die Strafanstalten abgeführt werden können.

Die Annahme arbeitsunfähiger oder an unheilbaren Krankheiten leidender Personen ist der Regel nach nicht abzulehnen.

Reskr. d. M. d. J. v. 25. April 1820 (Ann. 4 S. 294).

Allg. Verf. v. 10. Juni 1839 (J.-M.-Bl. S. 209).

D. Bezüglich der Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Sträflinge sind die Allg. Verf. des Just.-M. v. 17. Septbr. 1856 (J.-M.-Bl. S. 274), bez. die dort mitgeteilte Verf. des M. d. J. v. 31. August 1856 und der Allg. Verf. v. 3 März 1867 (J.-M.-Bl. S. 106) zu beachten. cf. bei § 17 der Transportinstruktion.

E. Der Transport zur Außenarbeit der Gefangenen, dessen Voraussetzung und Ausführung.

Die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Gefangenenanstalt ist geregelt durch das Gesetz vom 11. April 1854 (Ges.-S.

S. 143) und die dazu ergangene Instruktion vom 30. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 250). Nach dem erwähnten Gesetz können die zu Zuchthausstrafe Verurteilten auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden. Ebenso können die wegen Vergehen oder auf Grund des § 361 Nr. 3—8 R.-Str.-G.-B. zu Gefängnis bez. Haft Verurteilten auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt werden, die zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen nach § 16 R.-Str.-G.-B. aber nur mit ihrer Zustimmung.

Die Gefangenen müssen von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden können, falls die Beschäftigung außerhalb zulässig sein soll. Es ist auch erforderlich, daß die Gefangenen während der Arbeit von Gefängnisbeamten beaufsichtigt werden.

Welche Strafgefangene außerhalb der Anstalt zu beschäftigen sind, hat der Gefängnisinspektor zu bestimmen, dazu jedoch die Genehmigung des Gefängnisvorstehers einzuholen.

Es dürfen nur solche Gefangene zu auswärtigen Arbeiten bestimmt werden:

a. bei denen eine Entweichung nicht zu besorgen ist, und welche

b. nach ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Zustande der Freiheit dergleichen Arbeiten verrichtet haben oder doch zu verrichten keinen Anstand nehmen könnten und

c. deren bisheriges Betragen im Gefängnisse zu der Annahme berechtigt, daß sie zu Unordnungen keinen Anlaß geben werden.

Strafgefangene, die zu einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt worden, sind nicht sofort zu dergleichen Arbeiten zu verwenden; insbesondere sollen die zu einjähriger und längerer Gefängnisstrafe Verurteilten in der Regel während der ersten drei Monate zu derselben nicht zugelassen werden, überhaupt aber ist davon auszugehen, daß die Gefangenen die Verstattung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt als eine Belohnung ihres guten Verhaltens anzusehen haben. Gefangene, welche sich bei der Arbeit schlecht führen, unfleißig sind oder Unordnungen veranlassen, können, unbeschadet der hierdurch

verwirkten Disziplinarstrafe, von der Arbeit außerhalb der Anstalt zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Der Ort der Arbeit muß ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand von der Gefangenenanstalt aus zu erreichen sein; insbesondere ist dabei festzuhalten, daß die Gefangenen in der Regel weder über Nacht außerhalb der Anstalt verbleiben, noch dieselbe schon vor Tagesanbruch verlassen, noch erst nach eingetretener Dunkelheit dahin zurückkehren dürfen. Verträge, durch welche die Arbeitgeber ausnahmsweise den Gefangenen Lokale zur sicheren Aufbewahrung namentlich während der Nachtzeit zu gewähren sich verpflichten, bedürfen der Bestätigung durch den Oberstaatsanwalt. (Allg. Verf. v. 26. März 1874 Nr. V J.-M.-Bl. S. 109.) Über die Beschaffenheit der Lokale sind besondere Bestimmungen getroffen.

Die begleitenden Gefangenenaufseher sind nach den Bestimmungen des Gefängnisvorstehers aus den etatsmäßig angestellten und aus den diätarisch oder im Probedienst beschäftigten Gefangenenaufsehern zu entnehmen. Nötigenfalls ist die erforderliche Zahl von Hilfsgefangenenaufsehern anzunehmen.

Abmarsch. Bei dem Abmarsche der Gefangenen ist diesen jedesmal bekannt zu machen, daß die Aufseher nach § 6 Ges. v. 11. April 1854 im Falle eines Fluchtversuches oder eines thätlichen Widerstandes von den Waffen Gebrauch zu machen befugt sind*).

Nach § 21 Gef.-Regl. ist dem Beamten bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der Waffe gestattet:

1) wenn entweder ein Angriff auf seine Person oder auf Andere erfolgt, oder wenn er mit einem solchen Angriffe bedroht wird, und ihm in dem einen oder anderen Falle kein anderes Mittel, den Angriff abzuwehren, zu Gebote steht;

---

*) Die begleitenden Gefangenenaufseher müssen mit Seitengewehren, und sofern es der Gefängnisvorsteher für angemessen erachtet, auch mit Schußwaffen versehen sein. Für je 10—12 Personen ist in der Regel ein Gefangenenaufseher zu gewähren, welchem beim Ausrücken die betr. Gefangenen besonders zu übergeben sind. Nichtfluchtverdächtige und ruhige Gefangene können einem Aufseher auch in größerer Zahl anvertraut werden.

2) wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt;

3) wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeugs, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat, und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt.

Der Gebrauch der Waffe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr des Angriffes oder zur Überwindung des Widerstandes erforderlich ist.

Die Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nötigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

Dem Gefängnisvorsteher ist im Falle des Waffengebrauchs sogleich Anzeige zu machen.

Bei dem Ausmarsche zur Außenarbeit müssen die Gefangenen paarweise in der Ordnung, wie sie aufgestellt werden, ruhig und ohne Lärm vom Gefängnisse zur Arbeitsstätte gehen.

Während der Arbeit dürfen sie keine Nebenbeschäftigung treiben, und haben sie die Arbeiten ruhig, ununterbrochen und ohne lautes Sprechen, Schreien oder Singen zu verrichten, und dürfen dieselbe nur mit Erlaubnis des Gefangenaufsehers unterbrechen.

Der Besuch von Wirtshäusern und Schankstätten ist unbedingt untersagt.

Auch dürfen sich die Gefangenen in keinerlei Verkehr mit fremden Personen einlassen, weder mit ihnen sprechen, noch von ihnen etwas annehmen oder an sie abgeben.

Der Aufseher darf sich von der Arbeitsstelle nicht entfernen. Nur wenn die Gefangenen von mehreren Aufsehern begleitet sind, kann Derjenige, welchem die obere Leitung übertragen ist, in dringenden und unvermeidlichen Fällen die Entfernung eines Aufsehers gestatten.

Jeder Gefangenenaufseher muß eine Signalpfeife bei sich führen. Die Gefangenen müssen angewiesen werden, sobald diese Pfeife ertönt, sofort bei ihrem Aufseher zusammenzutreten. Die

Aufseher, welche sich nicht in solcher Nähe befinden, daß die Pfeife des einen von dem anderen gehört werden kann, müssen ein Signal verabreden, bei dessen Ertönen sämtliche Aufseher ihre Abteilungen zusammen zu berufen haben.

In welchen Fällen ein Aufseher von der Signalpfeife in der einen oder anderen Weise Gebrauch zu machen hat, muß seinem umsichtigen Ermessen der Umstände überlassen bleiben.

Es ist darauf zu sehen, daß diejenigen Strafgefangenen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, möglichst abgesondert von anderen gehalten werden.

Die einzelnen, einem Aufseher zu übergebenden Abteilungen sind so zu bilden, daß sich in jeder ein oder mehrere Gefangene befinden, welche den Aufseher in der Aufsicht über die anderen Gefangenen unterstützen und insbesondere zur Verhinderung von Fluchtversuchen benutzt werden. Die hierzu gewählten Gefangenen können mit einem Abzeichen auf dem linken Arm, z. B. einer festgenähten farbigen Binde versehen werden.

Die Bekleidung der Gefangenen richtet sich nach den Verhältnissen und lokalen Umständen. Die Kleidungsstücke sind, insofern dies ohne besondere Kosten geschehen kann, so zu wählen, daß die Strafgefangenen als solche leicht erkennbar werden; die Bekleidung muß sich jedoch von derjenigen der Zuchthaussträflinge unterscheiden.

In welcher Art die Beköstigung der Gefangenen zu gewähren, ob ihnen z. B. vor dem Ausmarsche oder erst am Abend bei der Rückkehr statt des Mittags die warme Suppe zu verabreichen, ob ihnen des Mittags die warme Kost nach der Arbeitsstätte zu schicken ist, ob der Arbeitgeber die Mittagskost zu beschaffen hat, muß von dem Gefängnisvorsteher nach den lokalen Verhältnissen, nach der Beschaffenheit der Arbeit und nach der Jahreszeit angeordnet werden.

Bei anstrengender Arbeit kann mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts eine Zulage von 0,3 der gewöhnlichen Verpflegung (§ 9 e des Verpflegungsregulativs) gewährt werden, deren Kosten aus der Gefangenenarbeitsverdienstkasse zu entnehmen sind.

Die Gefangenen können aus ihrem Anteil an dem Arbeits-

verdienst mit Genehmigung des Gefängnisvorstehers Zulage an Brod und Suppe erhalten.

Wenn die Gefangenen in der Akkordarbeit durch besonderen Fleiß den Arbeitsverdienst erheblich vermehren, kann ihnen gestattet werden, aus ihrem Anteil an demselben während der Dauer der Arbeit wöchentlich zweimal 250 Gramm Fleisch zur Suppe zu erhalten. Diese Vergünstigung darf aber nur solchen Gefangenen zu Teil werden, deren Führung in jeder Beziehung tadellos ist.

Wenn es irgend thunlich ist, bewirkt die Gefängnisverwaltung die Verpflegung am besten selbst, ohne sie dem Arbeitgeber zu überlassen. Die Gefangenen erhalten im Falle einer durch Fußmarsch zu erreichenden Arbeitsstelle beim Ausmarsch bez. nach dem Rückmarsch die Morgen- bez. Abendsuppe. Das Mittagessen läßt der Arbeitgeber in verschließbaren Behältnissen holen. Je einen Schlüssel hat der Küchenaufseher und der Arbeitsaufseher. Bei andauerndem Verbleiben der Gefangenen außerhalb werden die Viktualien vom Arbeitgeber wöchentlich abgeholt, falls sich nicht eine andere Einrichtung treffen läßt. Die Zubereitung erfolgt dann durch eine vom Arbeitgeber zu stellende Köchin. Mit den Lebensbedürfnissen ist wöchentlich die nötige Bett- und Leibwäsche nach der Arbeitsstation zu schaffen.

F. Verhaftungen und Vorführungen durch Gerichtsvollzieher.

Die **Civilhaft** kann eintreten:

1) als Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 774 ff. C.-P.-O.);
2) zur Erzwingung des Offenbarungseides (§§ 780 ff. C.-P.-O.);
3) zur Erzwingung eines Zeugnisses (§ 355 C.-P.-O., § 69 Abs. 2 Str.-P.-O.);
4) zur Vollziehung des Personalarrestes (§§ 798, 812 C.-P.-O.);
5) als Zwangsmittel gegen den Gemeinschuldner zur Sicherung der Konkursmasse (§§ 93 ff. K.-O.).

Die zwangsweise Vorführung wird in der C.-P.-O. in zwei Fällen erwähnt:

2*

1) wenn es sich um die Vorführung eines ordnungsmäßig geladenen und wiederholt ausgebliebenen Zeugen handelt (§ 345 Abs. 2 C.-P.-O.);

2) wenn Parteien in Ehesachen vorzuführen sind (§ 579 Abs. 3 C.-P.-O.).

Das Verfahren bei der Verhaftung in den oben gedachten Fällen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§ 782 ff. C.-P.-O.

Die Haft ist unstatthaft (§ 785 a. a. O.):

a. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;

b. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

c. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Aussetzung der Haft.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden (§ 787 a. a. O.).

Wegen Krankheit des Schuldners darf jedoch von dessen Verhaftung nur Abstand genommen werden, wenn der Gerichtsvollzieher durch ein vorschriftsmäßiges Attest des zuständigen Medizinalbeamten (Physikus bez. Wundarzt) oder durch den Augenschein sich überzeugt, daß durch die Vollstreckung der Haft, die Gesundheit des Schuldners einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werde. Der Grund der Aussetzung ist in dem über den Akt aufzunehmenden Protokolle zu vermerken (§ 98 Gesch.-Anw.). Die Form der Atteste ist in der Minist.-Verf. v. 20. Januar 1853 (J.-M.-Bl. S. 66) und v. 11. Februar 1856 (J.-M.-Bl. S. 58) vorgeschrieben.

Vorzeigung der Haftbefehle.

Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden (§ 790 a. a. O.).

Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen (§ 791 a. a. O.).

Militärpersonen.

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen (§ 793 a. a. O.).

Der Gerichtsvollzieher hat sich der Verhaftung zu enthalten.

Zeit der Vollstreckung.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens (§ 681 C.-P.-O. cf. auch §§ 7, 8 Gesch.-A.).

Allgemeine Feiertage sind der Neujahrstag, Charfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der allgemeine Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstsonntag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Verpflegungskostenvorschuß.

Da nach § 792 C.-P.-O. die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Kosten einschließlich der Verpflegungskosten, welche durch die Haft entstehen, im Voraus gezahlt sind, so muß sich der

Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger vor der Verhaftung die Kassenquittung über die Einzahlung des erforderlichen Betrages oder diesen Betrag selbst zur Abführung an die Kasse aushändigen lassen (§ 98 Gesch.-Anw.).

Die Zahlung der Verpflegungskosten ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Verhaftung behufs Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, § 27 Abs. 2 der V. betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. Sept. 1879 (Ges.-S. S. 591).

Bewirkung der Verhaftung.

Bei der Bewirkung der Verhaftung kommen die §§ 104—106 der Gesch.-Anw. zur entsprechenden Anwendung. (Vollstreckung in Strafsachen ꝛc. s. unten.)

Abführung des Verhafteten.

Der Verhaftete ist ungesäumt in das zur Aufnahme der Schuldgefangenen bestimmte Gefängnis des Bezirks, in welchem die Verhaftung erfolgt, abzuführen und dort dem mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Beamten unter Aushändigung des Haftbefehls zur Vollstreckung der Haft zu übergeben.

Protokoll.

Das über die Vollziehung des Haftbefehls aufzunehmende Protokoll (§ 682 C.-P.-O., §§ 12, 18 Gesch.-Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezugnahme auf den Haftbefehl;
2) die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist;
3) die Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängnis.

Der Gerichtsvollzieher hat sich die Ablieferung des Verhafteten in das Gefängnis von dem Gefängnisbeamten unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen (§ 98 Gesch.Anw.).

Wegen der Nachverhaftung bereits verhafteter Personen vgl. § 99 Gesch.-Anw.

Verhaftung von Zeugen.

Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet worden (§ 355 Abs. 2 C.-P.-O.), so erfolgt die

Verhaftung im Auftrage der Partei nach Maßgabe der Vorschriften des § 98 Gesch.-Anw. (s. oben), jedoch lediglich auf Grund des Haftbefehls. Hiervon verschieden ist der Fall, daß in einem Civilprozesse ein Zeuge wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zur Strafe der Haft verurteilt ist (§ 355 Abs. 1 C.-P.-O.). Die Vollstreckung einer solchen Strafe erfolgt im Auftrage des Gerichts nach den in dieser Beziehung für Strafsachen bestehenden Vorschriften.

Zu bemerken ist, daß in allen Fällen der civilrechtlichen Vollstreckung durch Haft der Gerichtsvollzieher nicht nur darauf sehen muß, daß er im Besitz des gerichtlichen Haftbefehls ist, sondern daß er auch die allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung beobachten, sich insbesondere auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen lassen muß.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, auch nach obigen Vorschriften (§ 812 C.-P.-O.).

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist aber unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese bestimmten zweiwöchigen Frist erfolgt. § 809 C.-P.-O. u. Ges. v. 30 April 1886 (R.-G.-Bl. S. 130).

Was **Strafsachen** anlangt, so haben die Gerichtsvollzieher nach § 19 Gerichtsv.-Ordg. Befehle der Justizbehörden, welche die Verhaftung, Vorführung, Festhaltung oder vorläufige Festnahme einer Person betreffen, auszuführen oder bei der Ausführung Hilfe zu leisten.

Über das vom Gerichtsvollzieher hierbei zu beobachtende Verfahren geben ihm die §§ 104 ff. Gesch.-Anw. die nötige Instruktion.

Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung, Vorführung oder Festnahme (Festhaltung) einer Person nur auf Grund eines schriftlichen Befehls des Richters oder der Staatsanwaltschaft

bewirken. Wird der Befehl zur Festnahme einer Person in deren Anwesenheit erteilt, so hat der Gerichtsvollzieher den Befehl zu vollziehen, ohne dessen schriftliche Vorlegung abzuwarten.

Ob der schriftliche Befehl bei dessen Vollziehung der davon betroffenen Person von dem Gerichtsvollzieher zuzustellen ist, richtet sich nach der Anordnung der auftraggebenden Behörde (§ 104 a. a. O.).

Bei der Vollziehung des Befehls sind die von der auftraggebenden Behörde etwa erteilten besonderen Anordnungen zu befolgen.

Der Ergriffene ist unter Vorzeigung des schriftlichen Befehls nötigenfalls mit Gewalt abzuführen und in das Gefängnis abzuliefern oder vor den in dem Befehle bezeichneten Richter zu stellen.

Wird Widerstand geleistet, so kann der Gerichtsvollzieher die Unterstützung der polizeilichen Exekutivbeamten und die Gendarmen, oder, wenn er solche Beamte nicht antrifft, der nächsten Polizeibehörde in Anspruch nehmen. Wird militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an die auftraggebende Behörde zu wenden.

Der Gerichtsvollzieher darf sich durch Widerstand von der Vollziehung des Befehls nicht abhalten lassen. Andererseits muß er aber auch jede unnötige Härte und jedes unnötige Aufsehen vermeiden, überhaupt mit thunlichster Schonung des Betroffenen verfahren. Ist ihm die festzunehmende Person nicht genau bekannt, so hat er zu deren Anerkennung einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen.

Über die Ausführung des Auftrags ist ein kurzer Bericht, unter Rückreichung des schriftlichen Befehls, an die auftraggebende Behörde zu erstatten. Der Bericht ist in der Regel auf den Befehl selbst zu setzen. Hat bei der Ausführung eine Zustellung stattgefunden, so ist gleichzeitig die Zustellungsurkunde zu überreichen (§ 105 a. a. O.).

Ist die sofortige Ausführung des Befehls nicht möglich, weil die in demselben bezeichnete Person nicht aufzufinden ist, so muß der Gerichtsvollzieher hierüber unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte an die auftraggebende Behörde baldigst be-

richten, den Befehl aber bis auf weitere Anordnung derselben zurückhalten und die Erkundigungen nach dem Aufenthalte der Person fortsetzen, letztere auch, sobald sie angetroffen wird, festnehmen (§ 106 a. a. O.).

Gebühren.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 ℳ, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 ℳ.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785, 787 C.-P.-O. aufgeführten Gründe (s. oben die Fälle der Unstatthaftigkeit und Aussetzung der Haft wegen Krankheit) herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 ℳ (§ 9 der Gebührenvorschriften).

Diese Gebührensätze beziehen sich aber nur auf die Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers im Gebiete der Civilprozeßordnung und Konkursordnung, nicht auch auf Verhaftungen und Vorführungen im Strafverfahren, welche als sog. „nicht tarifierte Geschäfte“ anzusehen sind, d. h. solche, für welche weder landesgesetzlich noch durch eine Anordnung des Justizministers Gebühren festgesetzt sind. Den Gerichtsvollziehern wird hierfür die für die Erledigung der gesamten amtlichen Aufträge nach §§ 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung vom Landgerichtspräsidenten am Schlusse des Vierteljahres festzusetzende Pauschalentschädigung gewährt.

Was die baren Auslagen des Gerichtsvollziehers bei dem Transport anlangt, so werden diese nach § 13 der Gebührenvorschriften erstattet (Kosten eines Transports von Personen 2c.). Im Falle er im Auftrage einer Partei in Civilsachen handelt, wird er sich fremder Hilfe beim Transport nur in dringenden Fällen zu bedienen haben. An sich liegt ihm der Transport und die Ablieferung des Verhafteten ob.

Bezüglich des Transports in Strafsachen haben die Vorstandsbeamten des Königl. Oberlandesgerichts zu Posen auf

Veranlassung der Königl. Oberrechnungskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Posen unterm 9. Januar folgende Bestimmung erlassen:

In denjenigen Fällen, in welchen der Gerichtsvollzieher nicht im Stande ist, bei den ihm aufgetragenen Verhaftungen in Strafsachen letztere selbst oder allein an das Gericht zu transportieren, hat die Festsetzung der Vergütung für die von ihm angenommenen Transporteure bezüglich eines jeden Transports — sei es zu Fuß, zu Wagen oder zur Eisenbahn — lediglich nach den Vorschriften, welche für die Kosten der von den Polizeibehörden auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften ausgeführten Transporte gelten, zu erfolgen.

Die Transportkosten sind in denjenigen Fällen, in welchen die von den Gerichtsvollziehern Verhafteten nicht von diesen selbst, sondern durch dritte Personen transportiert und dem Gericht übergeben werden, nach erfolgter Prüfung von dem Gericht festzusetzen und als bare Auslagen in Civil- und Strafsachen auf Kapitel 78 des Etats anzuweisen.

Die in Rede stehenden Transportkosten müssen gleich nach dem Entstehen zu den Akten notiert und behufs Einziehung von den Verurteilten mitliquidiert werden.

G. Strafbestimmungen.

Wegen Beamtenbestechung vgl. §§ 331 ff. R.-Str.-G.-B.

Es bestimmen ferner in Betreff des Entweichenlassens:

§ 120 R.-Str.-G.-B.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder Desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121 a. a. O.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen

Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 ℳ ein.

§ 347 a. a. O.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 ℳ ein.

In Betreff der Sittlichkeitsvergehen.

§ 174 a. a. O.

Beamte, die mit Personen, welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

In Betreff der Körperverletzungen.

§ 340 a. a. O.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis zu 1 Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 ℳ erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Bemerkungen:

Zu § 120 a. a. O.

Die versuchte Befreiung solcher Personen, welche behufs Feststellung ihres Namens zur Polizei sistiert werden, ist nach § 120 Str.-G.-B. strafbar. Entsch. des Reichsg. v. 12. Oktober 1885. Entsch. Bd. 12 S. 426.

Zu § 121 a. a. O.

Die Beauftragung muß von einem amtlichen Organ und nicht von einer mit der Bewachung beauftragten Privatperson erfolgt sein.

Zu § 347 a. a. O.

Der auf Grund des § 127 Abs. 2 Str.-P.-O. vorläufig Festgenommene kann nur dann als „Gefangener" im Sinne des § 347 Str.-G.-B. angesehen werden, wenn er in Folge der Freiheitsentziehung in die Gewalt einer zuständigen Behörde gelangt ist, wenn er also entweder von vornherein durch ein Organ der Staatsgewalt festgenommen war, oder, im Falle der Festnahme durch eine Privatperson, an einen Beamten abgeliefert und von diesem übernommen worden ist. Entsch. des Reichsg. v. 19. Januar 1886. Entsch. Bd. 13 S. 254.

Ein Gefängnisbeamter macht sich eines Vergehens gegen § 347 Str.-G.-B. schuldig, wenn er Gefangene den von der Polizeibehörde zu ihrer Abführung abgesendeten Transporteuren übergiebt, ohne deren unzureichende Zahl zu beachten und genügende Transportsicherheitsmaßregeln zu treffen. Ob.-Trib.-Erk. v. 7. Februar 1877. Oppenh. Rechtspr. XVIII. 97.

II.

Generalinstruktion

des Königlichen Polizeiministerii für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, vom 16. September 1816.

v. K. A. 1827. S. 510.

Die Unzulänglichkeit der über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachteilige Unordnungen veranlaßt und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der darüber bestehenden Bestimmungen und nähere Instruktion notwendig gemacht.

§ 1.

1) Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher und sonstigen Arrestanten, insofern sie nicht zum Militärstande gehören und daher auf Anordnung einer Militärbehörde transportiert werden, ohne Unterschied ob sie von einem einheimischen Orte zum anderen, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Aus-

lande in oder durch das Inland transportiert werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigentümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§ 6).

Sie verbindet alle Diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gendarmerie oder anderes Militär eintretenden Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden dem Befinden nach noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§ 2.

2) Transport der Verbrecher*).

Es verbleibt bei der durch die Zirkularverfügung der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 1. und 10. Oktober 1814 gemachten Anordnung, daß die Justizbehörden die auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportierenden Verbrecher jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transports abliefern. Die Polizeibehörden müssen aber auch bei anderen Verbrechern die Transportrequisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§ 3.

3) Transportstraßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden bald möglichst eigene Etappenstraßen anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidieren. Diese Transportstraßen sind soviel als möglich mit den Militärstraßen zu vereinigen und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

---

*) Bezüglich des Transports der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher, die in der Regel durch englische Polizeibeamte bis Hamburg zu erfolgen hat, vgl. Allg. Verf. v. 28. Mai 1877 (J.-M.-Bl. S. 94).

§ 4.

4) Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Ämter oder große Dörfer, soviel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nötige Militär- oder Civilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorialreskr. vom 12. März 1805 (Jahrbuch der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV Abschnitt III Nr. III), hinreichende Schließgerätschaften vorhanden sind.

§ 5.

5) Öffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen als die Transportstationen sind in jedem Regierungsdepartement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§ 6.

6) Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten und dürfen Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden Orten, müssen unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher wie diese ist, als in welchem Fall sie unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion unmittelbar auf denselben erfolgen.

§ 7.

7) Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur anderen (§ 4), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt; in Ansehung der militärischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indes unbenommen, nach Maßgabe der Verhältnisse ein für allemal oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§ 11) muß jedoch soviel als möglich nur an Stationsorten gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transports an einem Etappenorte finden statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden Orte abgeliefert werden soll, oder
2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und gleich derselben für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten bis zum obgedachten Stationsorte sorgen und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§ 14) muß.

§ 8.

8) Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder

auf besondern Transporten oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöhter Vorsicht transportiert werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§ 9.

9) Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. Auf der ordentlichen Post*). Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandnis der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derselben bestimmt werden.

II. Auf einem oder mehreren Wagen**). Der Wagentransport ist nur zulässig:

---

*) Nach der Verf. des Gen.-Postamts vom 26. Dezember 1818 (Annal. 2 S. 1093) soll der Transport von Verbrechern mit der Post ferner nicht stattfinden. In erster Linie sind jetzt Eisenbahnen zu benutzen. Allerh. Kab.-Ordre vom 4. August 1854 (J.-M.-Bl. S. 366).

**) Wagentransport:

1) Es ist unzulässig, wegen einer, den Transportaten vor dem Transporte oder auf demselben überfallenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden, Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten, dem Transporte Anstand gegeben werden; auch sind die Polizeibehörden für die, durch Vernachlässigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich. Zirk. des Pol.-Min. v. 23. Juli 1817. Erl. IV zu § 9 der Transportinstr. (Ann. Bd. 1 S. 152).

2) Beim Wagentransport muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Notwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende die Fortdauer dieser Notwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen. Die Polizeibehörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder geschehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den Letzteren nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportieren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2) bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§ 16) wegen Krankheit oder Schwächlichkeit, ohne Nachteil der Gesundheit, nicht zu Fuß transportiert werden können;
3) wenn schwache Greise oder mehrere kleinere Kinder transportiert werden;
4) wenn Personen höheren Standes transportiert werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das in § 7 Nr. 2 gedachte Auskunftmittel nicht gestatten;
6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter (§ 11) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7) wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er ohne Nachteil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und
8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6

---

wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert. Zirk. des Pol.=Min. v. 3. Oktober 1818 (Ann. Bd. 3 S. 1088).

3) Für erkrankte Transportaten soll ein Wagen nur auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches die Unzulässigkeit des Fußtransports bescheinigt, angenommen werden. In nicht schleunigen Fällen ist bei wunden Füßen, Fußblasen und anderen unbedeutenden Unpäßlichkeiten der Transportaten die Annahme von Wagen durch Gewährung von Ruhetagen zu vermeiden. Die Gerichtsbehörden haben der betreffenden Polizeibehörde bei jedem einzelnen Transporte zugleich mitzuteilen, ob derselbe schleunig ist oder nicht. Reskr. vom 11. September 1862 I 3605.

und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hilfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. Zu Pferde: Der Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen, nicht anders als mit besonderer Sorfalt zulässig.

IV. Zu Fuß: Der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

§ 10.

10) Militär- oder Civiltransport*).

Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderem Militär, oder von den Gemeinden geführt wird, Militär- oder Civil- und Kommunaltransport.

I. Der Militärtransport ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche die öffentliche Sicherheit beunruhigende gefährliche Verbrecher sind in Gemäßheit der Allerh. Kab.-Ordre v. 3. Dezbr. 1804 (Jahrb. der Preuß. Gesetzgebung, Heft XIV Absch. III Nr. III) und der, auf deren Grund erlassenen Direktorialreskripte vom 18. desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 Nr. 63) und vom 15. Januar 1805 (Jahrb. a. a. O.) nicht anders als militärisch, mithin nach Vorschrift des § 81 des Gendarmerieedikts vom 30. Juli 1812, von der Königl. Gendarmerie oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem dazu requirierten Militär zu transportieren.

---

*) § 10 ist veraltet. Dalcke hat ihn in seinem Handbuche der Strafvollstreckung 2c. S. 49 durch die eingeschalteten Bestimmungen ersetzt.

Die absendende Behörde oder die der Stationsorte hat deshalb die nötigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartierten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist, so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militär weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militär oder der Gendarmerie beizugebenden, Civilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militär nach dem Direktorialreskript vom 12. März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung, der dem Militär für die, den Civilbehörden bisher obgelegenen, Transporte von ihnen zu leistenden Vergütung, nämlich:

a. von einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandierten Offizier, und

b. von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königl. Kab.-Ordre v. 3. Dezbr. 1804 und den Direktorialreskr. vom 15. Januar und 12. März 1805.

2) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militärischer Bedeckung, transportiert und hängen im erstern Falle die der Gendarmerie beizugebenden Civilbegleiter und deren Anzahl von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportieren.

§ 11.

11) Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteure ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportaten, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§ 4) zu bringen.

Bei Civiltransporten zu Fuß müssen mindestens

zwei	Begleiter	auf	einen	Transportaten
vier	"	"	zwei	"
fünf	"	"	drei	"
sieben	"	"	vier	"

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden; bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei anderen als Fußtransportaten und bei Militärtransporten (§ 10) richtet sich nach den Verhältnissen*).

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transports sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen anderen requirieren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requirieren, in welchem ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen (§ 9 Nr. II).

---

*) Bei dem Transport eines Individuums, welches kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft und das nicht zu den eigentlichen gefährlichen Landstreichern gehört, genügt e i n tüchtiger, handfester Begleiter. Zirk.-Verf. v. 23. Juli 1817 (Ann. Bd. 1 S. 152). Bei Transporten auf der Eisenbahn oder Dampfschiffen muß die Zahl der Transporteure geringer sein, als bei Fußtransporten. Reskr. d. M. d. J. v. 22. Mai 1858.

Zu Transporteuren müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin:

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen; und
5) Menschen von zweideutigem, üblem Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transportstationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizierter Personen auszumitteln und gegen Entbindung von anderen persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütigung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die Übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente (§ 19—21) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondern Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, sowie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nötigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen sein, als Individuen transportiert werden.

§ 12.

12) **Transportkosten***).

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport, die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin:

---

*) a. Höhe der Sätze.

Die Höhe der einzelnen Sätze des § 12 richtet sich nach der Verfassung einer jeden Provinz (§ VI d. Zirk.-Verf. d. Pol.-Min. v. 23. Juli 1817 Ann. Bd. 1 S. 152).

Die Höhe bestimmen:

1) Für die Provinz Posen die Instr. v. 21. September 1861 (V.-M.-Bl. S. 164 und Nachtrag v. 8. November 1867 und Verf. v. 22. Januar 1883):

Gebühren für jeden Civilbegleiter 10 Pf. pro Kilometer. Bei der Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometern, auch wenn die Entfernung nicht 2 volle Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren. Verf. des Min. d. Innern v. 3. Oktober 1885 II 8564 (mitgeteilt durch Zirk.-Verf. v. 26. Oktober 1885 I 3901).

Durch Erlaß des Min. d. Inn. vom 21. Juni 1890 II 8281 ist genehmigt, daß den Civilbegleitern der von Posen abzulassenden Gefangenentransporte mittels der Eisenbahn fortan eine Vergütung bis zum Höchstbetrage von „drei Mark“ für den Mann und Tag gewährt werden darf.

2) Für die Provinz Ostpreußen die Instr. v. 6. Oktober 1863 (V.-M.-Bl. S. 242) und bezüglich der Landtransporte die Verf. v. 3. Oktober 1885:

a. Gebühr für jeden Civilbegleiter 12 Pf. pro Kilometer;

b. an Fuhrkostenentschädigung:

1) für ein einspänniges Fuhrwerk pro Pferd und Kilometer 20 Pf.;

2) für ein zwei- und mehrspänniges pro Pferd und Kilometer 15 Pf.

Jedes angefangene Kilometer ist für ein volles zu rechnen, und ist bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometern, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren.

3) Für die Provinz Westpreußen die Instr. v. 6. Juli 1871 und bezüglich der Landtransporte die Verf. v. 3. Oktober 1885:

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;

---

a. Gebühr für jeden Civilbegleiter 11 Pf. pro Kilometer;
b. an Fuhrkostenentschädigung:
1) für ein einspänniges Fuhrwerk 20 Pf. pro Pferd und Kilometer;
2) für ein zwei- und mehrspänniges 14 Pf. pro Pferd und Kilometer.

Jedes angefangene Kilometer 2c. wie bei 2.

4) Für die Provinz Pommern die Instr. v. 13. Februar 1867 und bez. der Landtransporte die Verf. v. 3. Oktober 1885:

Gebühr für jeden Civilbegleiter im Allgemeinen 10 Pf. pro Kilometer mit der Maßgabe, daß, wenn für diesen Satz geeignete Transportbegleiter nicht zu beschaffen sind, was in jedem bezüglichen Falle auf dem Transportzettel zu bescheinigen ist, ein Satz bis zur Höhe von 14 Pf. pro Begleiter und Kilometer gewährt werden kann.

Jedes angefangene Kilometer 2c. wie bei 2.

5) Für die Provinz Schlesien die Instr. v. 29. September 1851 (V.-M.-Bl. S. 12) nebst Nachtrag vom 22. Dezember 1865 und bez. der Landtransporte die Verf. v. 3. Oktober 1885:

Gebühr für jeden Civilbegleiter:
a. in dem Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz 14 Pf. pro Kilometer;
b. in dem Reg.-Bez. Oppeln 13 Pf. pro Kilometer.

Jedes angefangene Kilometer 2c. wie bei 2.

6) Für die Provinz Sachsen das Regul. v. 14. März 1861 mit den Nachträgen v. 19. Dezember 1862, v. 27. April 1863 und v. 2. Juni 1874 und bez. der Landtransporte die Verf. v. 3. Oktober 1885:

Gebühr für jeden Civilbegleiter 14 Pf. pro Kilometer.

Jedes angefangene Kilometer 2c. wie bei 2.

7) Für die Rheinprovinz der Erlaß vom 22. Januar 1883 und die Verf. v. 3. Oktober 1885:

Es werden an Stelle der bisherigen Gebührensätze (Allerh. Verord. v. 15. April 1876 — Ges.-S. S. 107) gewährt von:

1	Mk.	pro Meile,	pro	Kilometer	13	Pf.
1,25	"	"	"	"	17	"
1,75	"	"	"	"	23	"
2	"	"	"	"	27	"

Jedes angefangene Kilometer 2c. wie bei 2.

2) die Postgebühren, und die Wagen- oder Pferdemiete in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§ 9);

---

8) Für die Provinz Schleswig-Holstein das Regl. v. 20. Juni 1874 und bez. der Landtransporte die Verf. v. 3. Oktober 1885:

Wie ad 4 (Pommern).

9) Für die Provinz Hessen-Nassau die Verf. v. 3. Oktober 1885:

Gebühren für jeden Civilbegleiter:

a. im Reg.-Bez. Kassel 10 Pf. pro Kilometer;

b. im Reg.-Bez. Wiesbaden 20 Pf. pro Kilometer, und sofern für diese Sätze geeignete Transportbegleiter nicht zu beschaffen sind — was in jedem bez. Falle auf dem Transportzettel zu bescheinigen ist — ein Satz bis zur Höhe von 30 Pf. pro Kilometer.

Jedes angefangene Kilometer wie bei 2.

10) In der Provinz Brandenburg ist für die Berechnung das Regulativ vom 23. Januar 1875 (V.-M.-Bl. S. 79) maßgebend (Verf. v. 3. Oktober 1885).

11) In den Provinzen Westfalen, Hannover und in den Hohenzollern'schen Landen bewendet es nach der Verf. v. 3. Oktober 1885 bei den dort geltenden Transportkostenbestimmungen.

Nach der Verf. d. Min. d. Inn. v. 3. Oktober 1885 II 8564 ist bei der Berechnung der Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometern, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren.

Die in der Verf. v. 3. Oktober 1885 festgesetzten Vergütungen sind nur als Normalsätze anzusehen, deren Liquidierung den Nachweis der Angemessenheit erübrigt. Sie sind aber keine Höchstsätze, über die unter keinen Umständen hinausgegangen werden darf. Sind daher für die bezeichneten Sätze geeignete Transporteure nicht zu beschaffen, so sind höhere Beträge anzuweisen, was nur dann und insoweit geschehen darf, wenn bescheinigt wird, daß für einen geringeren Satz als den liquidierten, geeignete, zuverlässige Transporteure nicht zu beschaffen waren.

Just.-M.-Verf. v. 24. Februar 1888 I 282.

Bezüglich des Transports der Gefangenen auf den Eisenbahnen hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse eines übereinstimmenden Verfahrens auf allen Strecken des Staatseisenbahnnetzes sich dahin entschieden, daß künftighin die Gefangenentransporte auf der Staatseisenbahn allgemein nur gegen vor-

3) die Vergütung für das Militär bei Militärtransporten (§ 10);
4) die Bekleidungskosten (§ 17);

---

herige Zahlung des zur Erhebung kommenden Fahrgeldes ausgeführt werden sollen.

Was die Berechnung des Fahrgeldes anbetrifft, so hat sich der gedachte Herr Minister bereit erklärt, die Königlichen Eisenbahndirektionen anzuweisen, dasselbe nur für die Zahl der wirklich beförderten Personen (auch wenn der in Anspruch genommene Raum nicht voll besetzt ist) in Ansatz zu bringen, vorausgesetzt, daß seitens der Transportbehörden auf möglichste Konzentrierung der Gefangenentransporte, sowie auf Benutzung der von den Königlichen Eisenbahndirektionen unter Beaufsichtigung der Interessen des Transportwesens im voraus bestimmten Züge gehalten wird, und die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Provinzialverwaltungsbehörden und den Eisenbahnverwaltungen getroffen werden. Erlaß des M. d. Inn. v. 28. Februar 1886 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 46).

b. Abrundung der Entfernung.

Nachdem durch § 7 der Allerh. Verord., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 15. April 1876 (Ges.-S. S. 107) bestimmt worden ist, daß bei Feststellung von Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet werden soll, erschien es angezeigt, diesen Grundsatz auch bei Berechnung von Transportkosten zur Anwendung zu bringen. Der Minister d. Inn. hat daher in seinem Zirk.-Erl. v. 22. Januar 1883 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 25) bestimmt, daß künftighin allgemein bei Feststellung der Kosten für den Transport von Gefangenen auf Landwegen die Entfernungen nicht mehr nach Fünfteln von 7,50 Kilometern abzurunden, sondern dem vorerwähnten, in § 7 der alleg. Allerh. Verordnung v. 15. April 1876 bezeichneten Grundsatze entsprechend zu berechnen ist.

c. Gemischte Transportarten.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise bei Gefangenentransporten, die teils auf Eisenbahnen, teils auf Landwegen ausgeführt werden, die neben den Kosten für die Bahnstrecke besonders zu vergütenden Transportkosten für den Landweg dann zu berechnen sind, wenn es sich um mehrere durch die Eisenbahnstrecke getrennte Landwege handelt. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich für diesen Fall, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß die Entfernungen der mehreren, durch die Eisenbahnstrecke getrennten Landwege stets zusammenzurechnen sind und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtentfernung der mehreren Landwege auf volle Kilometer abzurunden, bezw., wenn die

5) Dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteure an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;

Gesamtentfernung weniger als acht Kilometer beträgt, als volle acht Kilometer zu rechnen sind.

Was die gleichfalls zur Erörterung gestellte Frage anbetrifft, ob besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte auch dann zu gewähren seien, wenn der Bahnhof im Weichbilde des Ortes liegt, an welchem der Transportat abzuliefern, bezw. zu übernehmen ist, so ist diese Frage im Allgemeinen zwar zu verneinen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten, Transportkosten nach den Bestimmungen für Landtransporte neben den Transportkosten für die Bahnstrecke auch dann gewährt werden, wenn der Bahnhof zwar im Weichbilde des betreffenden Ortes liegt, die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe aber zwei Kilometer oder darüber beträgt. Zirk.-Verf. des Min. d. J. v. 1. Juli 1886 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 184) mitgeteilt durch Zirk.-Verf. vom 16. Juli 1886 I 2501.

Zur Erläuterung dient folgende Minist.-Verfügung:

Es ist bei Erlaß der Verfügung vom 1. Juli 1886 davon ausgegangen, daß bei den teils auf Eisenbahnen teils auf Landwegen stattfindenden Transporten die mehreren durch die Eisenbahnstrecke getrennten Landwege nur in dem Falle zusammenzurechnen und abzurunden sind, wenn es sich um Transporte handelt, die von einem und demselben Transportbegleiter ausgeführt sind, daß diese Zusammenrechnung aber nicht zu erfolgen hat, wenn die Transporte auf den mehreren Landwegen von verschiedenen Transportbegleitern bewirkt worden sind. Zirk.-Verf. d. Justizm. v. 7. August 1888 I 2168.

Unter „Weichbild" eines Ortes im Sinne der Zirk.-Verf. vom 1. Juli 1868 ist der Kommunalbezirk zu verstehen, dem dieser Ort angehört, und es liegt der Bestimmung die Erwägung zu Grunde, daß für den Transport innerhalb des Weichbildes desselben Ortes die Gewährung einer besonderen Vergütung in der Regel sachlich nicht gerechtfertigt, und eine Ausnahme aus Billigkeitsgründen nur dann angezeigt ist, wenn innerhalb desselben Weichbildes Entfernungen von zwei Kilometern oder mehr zurückgelegt werden. Hieraus ergiebt sich Folgendes: Die Wegstrecke vom Anfangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abfahrtsstation, bezw. vom Bahnhofe der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung kommt stets ohne Rücksicht auf ihre Länge, nach Maßgabe des zweiten Absatzes der Verf. v. 1. Juli 1886 mit zur Berechnung, wenn der Bahnhof und die betreffende Stelle nicht in demselben Weichbilde liegen. Liegt dagegen der Bahnhof in dem Weichbilde des betreffenden Ortes, so ist zu

6) die zulässigen Vergütungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unteroffizianten;

7) die Bewachungskosten;

---

unterscheiden, ob die in Betracht kommende Wegstrecke zum resp. vom Bahnhofe wenigstens zwei Kilometer, oder ob sie weniger beträgt. Im ersteren Falle kommt die Wegstrecke mit zur Berechnung, selbstredend jedoch nur dann, wenn sie für sich allein berechnet, d. h. nicht nur bei Zusammenrechnung der von und nach der Bahnfahrt zurückgelegten Wege zwei Kilometer oder mehr beträgt. Im zweiten Falle wird dagegen die Wegstrecke nicht mit zur Berechnung gezogen, und es findet in diesem Falle auch keine Zusammenrechnung der im Weichbilde der Ausgangsstation und der im Weichbilde der Endstation zurückgelegten Wegstrecke statt. Verf. d. Just.-Min. v. 27. Februar 1889. Bür.-Bl. S. 81.

d. Transportgebühr bei Transporten mittels Wagen.

Die Festsetzung besonderer Transportgebühren für Transporte mittels Wagen erachte ich nicht für angezeigt. Die gewöhnliche Transportgebühr für Transporte auf Landwegen ist wie bisher auch dann zu gewähren, wenn der Transport durch Wagen erfolgt. Wird der Eisenbahntransport auf dem Landwege fortgesetzt, oder ein Transport, welcher auf dem Landwege begonnen hat, auf der Eisenbahn weiter geführt, so ist die Begleitgebühr für den Landweg und für die Eisenbahnstrecke in Gemäßheit der Instruktion vom 28. November 1863 besonders zu berechnen. Eine Änderung dieses Grundsatzes erscheint nicht zweckmäßig, da dieselbe zu einer verschiedenen Berechnung führen würde, je nachdem auf der Eisenbahnstation des Zu- oder Abgangs die Begleiter gewechselt haben oder nicht. Übrigens soll nach § 4 des Transportreglements der Wechsel der Begleiter auf der Transportstation die Regel bilden, und es darf der Wechsel jedenfalls dann nicht unterbleiben, wenn die Beibehaltung des auf der Eisenbahnfahrt begleitenden Transporteurs bei der Fortsetzung des Transports auf dem Landwege in Gemäßheit des § 14 lit. c des Reglements die Bewilligung des Tagegeldes an den Begleiter für einen ferneren Tag zur Folge haben würde. Sollte eine, mit solchen Mehrkosten verbundene, längere Beibehaltung der Begleiter bemerkt werden, so würde es angezeigt sein, die Königliche Regierung um Abhilfe zu ersuchen. Reskr. v. 27. November 1885 I 3959.

e. Gebühren der Beamten für Gefangenentransport.

Wenn ein ausgeführter Transport nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten des betreffenden Beamten gehört, so hat derselbe nur Anspruch auf die Gebühren eines Civiltransporteurs.

8) die etwaigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9) alle anderen, auf dem Transporte vorgefallenen außerordentlichen Auslagen.

Bezüglich des Transports durch gerichtliche Subalternbeamte spricht sich ein Reskr. des Kgl. Apellationsgerichts zu Posen v. 21. Mai 1863 I b 1705 aus. Danach hat der Herr Justizminister den Transport von Gefangenen, namentlich solcher Personen, welche wegen politischer Vergehen und Verbrechen verhaftet sind, durch gerichtliche Subalternbeamte für unzulässig erklärt, weil die Ausführung der Transporte den Polizeibehörden überlassen werden muß, deren Sache es ist, geeignete Personen zu dem Transport zu wählen. Da hiernach die Ausführung der Transporte nicht zu dem Ressort gehört, in welchem die Gerichtsbehörden Aufträge in Königlichen Dienstangelegenheiten zu geben haben, und weil die Leitung von Transporten ebensowenig mit den Amtsfunktionen der gerichtlichen Subalternbeamten in Verbindung steht, so können diese hierfür nicht die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, sondern nur die den Civiltransporteuren zustehende Entschädigung erhalten.

Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher, zu deren Dienstgeschäften der Transport von Gefangenen nach § 11 der Dienstordnung vom 23. Februar 1885 gehört, beziehen die gesetzlichen Reisekompetenzen, also für Transporte innerhalb des Amtsbezirks die Zehrungskosten nach § 9 der Verordnung v. 24. Dezember 1873 und v. 8. Mai 1876. (Für jeden Tag, an welchem sie in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern vom Gerichtsorte Dienstgeschäfte verrichten, 1 Mk. Zehrungskosten und zusätzlich 1 Mk. für jedes auswärts genommene Nachtquartier.)

Zehrungskosten, welche den Gefängnisunterbeamten für die Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen nach § 9 der Verordnung vom 24. Dezember 1873 (Ges.-S. 1874 S. 2) gezahlt werden, sind aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen vorweg zu entnehmen. Allg. Verf. v. 6. Mai 1889 (J.-M.-Bl. S. 120).

Für Transporte außerhalb des Amtsbezirks erhalten sie die Tagegelder und Reisekosten nach dem Gesetz vom 24. März 1873 und nach der Verordnung vom 15. April 1876 (cf. Reskr. v. 26. September 1885 I 3925). Die Tagegelder betragen danach 3 Mk., die Reisekosten für Landweg 30 Pf. pro Kilometer, für Eisenbahn- bez. Dampfschifffahrt 7 Pf. pro Kilometer und 1 Mk. für jeden Zu- und Abgang.

Bei größeren Eisenbahntransporten von Gefangenen aus den Strafanstalten erhalten die Führer und Civilbegleitmannschaften nur die reglementsmäßigen Tagegelder, während die Eisenbahnbeförderungskosten für sie die Behörde, welche den Transport angeordnet hat, mit in Rechnung stellt. Wird ein Oberbeamter mit

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den unter Nr. 9

---

der Führung des Transports betraut, so hat derselbe freie Fahrt im Wagen II. Klasse, während die Unterbeamten in den Wagen III. Klasse mit den Gefangenen Platz zu nehmen haben. Zirk.-Verf. v. 23. Juli 1885 (M.-Bl. f. d. inn. V. S. 188).

Diese Beschränkung bezieht sich nur auf die Reisen bei der Ausführung des Transports, sodaß für die Rückreise die reglementsmäßigen Reisekosten liquidiert werden können. Verf. v. 15. Dezember 1885 (M.-Bl. f. d. i. V. 1886 S. 3).

Wegen der Entschädigung der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vgl. Verordnung v. 21. Juni 1876 (Ges.-S. S. 257).

Gendarmen erhalten die ihnen nach der Allerh. Verordnung v. 1. April 1874, 1. November 1876 bezw. 14. Oktober 1881 (G.-S. 1874 S. 131; 1876 S. 459; 1881 S. 339) zustehenden Reisekosten und Tagegelder, falls sie über ihren Geschäftsbezirk hinaus zufolge eines ihnen erteilten Auftrags (der regelmäßig, abgesehen von Eilfällen, nur von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde [Landrat] ausgehen darf [Verf. d. M. d. J. v. 7. Januar 1880 M.-Bl. f. d. i. V. S. 33 und Zirk.-Verf. v. 21. Januar 1882 M.-Bl. f. d. i. V. S. 37]) Gefangene transportieren. (Die Sätze entsprechen denen der Gerichtsunterbeamten.)

Als Geschäftsbezirk ist der, dem Gendarm überwiesene Patrouillenbezirk (nicht der landrätliche Kreis, in welchem der Gendarm stationiert ist) anzusehen. Vgl. Dienstinstr. v. 30. Dezember 1820 und Zirk.-Erl. v. 20. November 1857 (Min.-Bl. S. 196).

Das Zirkular des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen vom 21. Januar 1882, betr. die Tagegelder und Reisekosten für Gendarmen bei Verrichtung von Geschäften außerhalb des Patrouillenbezirks lautet:

> „Es sind Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen Gendarmen auf Requisitionen von Amtsvorstehern verhaftete Personen über die Grenze ihrer Patrouillenbezirke hinaus zum Gerichtsgefängnisse transportiert und dafür die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten liquidiert haben. Ich nehme daraus Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß Aufträge, welche die Gendarmen zu Ansprüchen auf Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten gemäß § 4 Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1874 (Ges.-S. S. 131) berechtigen, denselben nur von Seiten ihrer Dienstvorgesetzten erteilt werden können.

gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe und bei den bedeutenderen auf Bescheinigung ihrer Notwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Im Übrigen dürfen Gendarmen ohne Anweisung dieser Behörden ihre Patrouillenbezirke nur in den Fällen des § 21 der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 (Ges.-S. pro 1821 S. 10) verlassen.

Danach beschränkt sich auch die den Amtsvorstehern gemäß § 65 Absatz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erteilte Befugnis, die Gendarmen in polizeilichen Angelegenheiten zu requiriren. Erachten dieselben die Verwendung eines Gendarmen außerhalb seines Patrouillenbezirks für geboten, so haben sie hierüber der Regel nach die vorgängige Bestimmung des Landrats einzuholen. Erscheint dies in besonders dringlichen Fällen ohne Schädigung des Gemeinwohls nicht angängig, so bedarf die betreffende Requisition jedenfalls der nachträglichen Genehmigung des Landrats.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die beteiligten Kreis- und Lokalbehörden hiernach mit Anweisung zu versehen."

Auf der Eisenbahn haben die Gendarmen als Begleiter von Civilgefangenen nicht den Militärfahrpreis, sondern das gewöhnliche tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten. Zirk. d. M. d. J. v. 28. Februar 1886 (M.-Bl. S. 46). Zirk.-Verf. d. Just.-Min. v. 28. April 1886 I 1432.

f. Sog. Gefangenendoppeltransport.

Über den Transport von Gefangenen, welche an einem andern Ort als Angeschuldigte oder als Zeugen gerichtlich vernommen werden sollen, sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

I. Gefangene, welche behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung als Angeschuldigte oder Zeugen von ihrem Detentionsorte an einen andern Ort transportiert werden, sind nach ihrem Eintreffen an diesem Ort sofort an das dortige gerichtliche Gefängnis abzuliefern und dort so lange zu verwahren, bis der Rücktransport erfolgen kann. In dem Transportzettel ist das gerichtliche Gefängnis zu bezeichnen, an welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

Ist der Hintransport nicht unter Benutzung der gewöhnlichen Transportzüge bezw. Gendarmeriekorrespondenzen zur Ausführung gebracht, so sind die Transportbegleiter zugleich mit dem Rücktransport zu beauftragen, jedoch nur, sofern hierdurch gegenüber der Ausführung des Rücktransports durch andere Transporteure eine Kostenersparnis erzielt wird.

Wenn die Transportaten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältnis der Anzahl der Transportaten verteilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

Die Bestimmung darüber, ob der Rücktransport durch dieselben Transportbegleiter ausgeführt werden soll, erfolgt durch die Justizbehörde, welche den Vorsteher des Gefängnisses ꝛc. am Detentionsorte um den Transport behufs Vernehmung des Gefangenen zu ersuchen hat. In dem betreffenden Ersuchungsschreiben ist daher dem Vorsteher des Gefängnisses ꝛc. zugleich darüber Mitteilung zu machen, ob die zur Begleitung des Gefangenen bestimmten Transporteure angewiesen werden sollen, nach Ausführung des Hintransports auf Verlangen der ersuchenden Justizbehörde zu warten, um den Gefangenen nach der erfolgten Vernehmung wieder an den Detentionsort zurückzutransportieren.

II. Transportbegleitern, welche nach Ausführung des Hintransports zugleich mit der Zurückführung des Gefangenen beauftragt werden, ist die Transportgebühr erst nach der bewirkten Zurückführung des Transportaten zu zahlen. Ob die Kosten auf die Fonds der Justizverwaltung zu übernehmen sind, bestimmt sich lediglich nach den bestehenden Vorschriften.

III. Den Transportbegleitern wird für die Ausführung eines Hin- und Rücktransports die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

1) In soweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransports die Eisenbahn benutzt wird, erhält jeder Transporteur neben freier Hin- und Rückfahrt das durch die bestehenden Anordnungen bestimmte Tagegeld für jeden auch nur angefangenen Kalendertag auf die Dauer des Hin- und Rücktransports einschließlich der Wartezeit.

   Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um ein Dritteil erhöht werden.

2) Die unter Nr. 1 bestimmte Vergütigung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks in Ausführung gebracht worden ist.

3) Bei einem mittels Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hintransport zulässige Gebühr den Transportbegleitern um die Hälfte erhöht. Neben dieser Gebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am Terminsorte länger als sechs Stunden warten müssen, für jede weitere auch nur angefangene Stunde des Aufenthalts am Terminsorte ein Wartegeld von 25 Pf.

§ 13.

Diese Kosten trägt:*)

I. der Transportat selbst oder Derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

---

4) Wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn bezw. eines Fuhrwerks, teils mittels Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter, außer der unter Nr. 1 bestimmten Vergütigung, für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter Nr. 3 festgesetzte Transportgebühr mit Ausschluß des Wartegeldes.

Just.-M.-Reskr. v. 29 März 1887 I 994.

Durch vorstehendes Reskript sind die Bestimmungen über die bei einfachen Transporten zu gewährende Vergütigung nicht geändert, sodaß, wenn Transporte mittels Fuhrwerks ausgeführt werden, eine verschiedene Berechnung eintritt, je nachdem es sich um einen einfachen oder Doppel-Transport handelt, indem im ersteren Falle die Begleitgebühr nach Kilometersätzen zu berechnen, im letzteren Falle dagegen neben freier Hin- und Rückfahrt das durch die bestehenden Anordnungen festgesetzte Tagegeld zu gewähren ist. Verf. d. Just.-M. v. 27. Februar 1889 (Bür.-Bl. 1889 S. 81).

*) I. Allgemeine Grundsätze über die Verpflichtung, die Kosten des Transports eines Gefangenen zu tragen.

Die General-Transport-Instruktion ist kein eigentliches Gesetz, sondern nur eine Anweisung für die Behörden, sodaß sie deshalb auch nicht als eine Quelle gesetzkräftiger materieller Bestimmungen darüber:

wer die durch den Transport eines Gefangenen verursachten Kosten definitiv zu tragen oder zu erstatten, verpflichtet sei?

gelten kann (Reskript vom 13. März 1837, v. Kamptz Annalen S. 193).

Die Beantwortung der Frage, wer die Transportkosten zu tragen hat, wird vielmehr in jedem einzelnen Falle von den gesetzlichen Vorschriften, welche auf denselben anwendbar sind, abhängen, ohne daß es dabei auf die bisher in einzelnen Orten stattgehabte Observanz ankommen kann.

Demgemäß habe ich der ꝛc. ꝛc. durch meinen Erlaß vom 27. April 1872 eröffnet, daß die Kosten des Transports der in § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Personen aus dem Gerichtsgefängnisse in das Arbeitshaus dem Staate zur Last fallen, und daß die dortige Stadtgemeinde nicht verpflichtet ist, gegen Gewährung einer taxmäßigen Vergütung die erforderlichen Mannschaften zu Transporten dieser Art zu gestellen.

II. Bei dessen Unvermögen aber,

1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäßheit

---

Das Gleiche gilt von den gerichtlich verurteilten Verbrechern. Der Transport derselben nach den Strafanstalten ist ein Teil der Strafvollstreckung, und es fallen mithin, wie die Kosten der Strafvollstreckung im Allgemeinen, so auch die Kosten des Transports nach der Strafanstalt, wo die Strafe verbüßt werden soll, der Staatskasse zur Last, wie in dem diesseitigen Erlaß vom 9. Oktober 1857 (Min.-Bl. S. 170) anerkannt worden ist.

Hinsichtlich der Verpflichtung, die erforderlichen Transporteure zu beschaffen und die gegen die bisherigen Sätze erforderlichen Mehrkosten zu berichtigen, kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie hinsichtlich der im § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Personen, da in dem einen wie in dem anderen Falle die Staatskasse zur Kostentragung verpflichtet ist, und die Gemeindebehörden der Orte, wo Königliche Polizeibehörden vorhanden sind, zur Ermittelung der erforderlichen Transporteure nicht angehalten werden könnnen. Verf. d. M. d. J. v. 8. Mai 1875 (M.-Bl. S. 160).

II. Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und an die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen.

Die allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1850 bestimmt, daß von den Kosten für die wegen verübter Verbrechen oder Vergehen polizeilich aufgegriffenen Personen die Haft- und Transportkosten mit dem Augenblicke der Überweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung, von dem Kriminalfonds getragen werden sollen.

Ob zu diesen, dem gedachten Fonds zur Last zu legenden Kosten auch die Transportkosten, welche durch die Überweisung der polizeilich verhafteten Verdächtigen von der Polizeibehörde an die Gerichtsbehörde entstehen, zu rechnen seien, darüber hat in Folge der deshalb schon früher angeregten Fragen eine nähere Verständigung zwischen den beteiligten Ministerien stattgefunden. Danach ist die Überweisung der Verdächtigen an die Gerichtsbehörden erst dann als geschehen zu betrachten, wenn dieselben der betreffenden Gerichtsbehörde zugeführt und von dieser in Haft übernommen worden sind.

Nur wenn die Verhaftung auf Requisition des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, tritt eine Ausnahme hiervon ein, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Requisition speziell an die Polizeibehörde gerichtet oder in einem Steckbriefe enthalten ist.

In diesen Ausnahmefällen sind die Transportkosten von dem Zeitpunkte der Verhaftung an auf den Kriminalfonds zu übernehmen.

der § 2 gedachten Ministerialbestimmungen diese Justizbehörde;

Dagegen müssen die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden auf eigene Veranlassung, ohne vorangegangene Requisition oder steckbriefliche Verfolgung seitens der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft, verhafteten Verdächtigen nach dem Orte des Gerichts von den Polizeiobrigkeiten, bezw. den Gemeinden, getragen werden.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist fortan von den Polizeibehörden, sowie von den Gerichtsbehörden zu verfahren. Die letzteren haben demgemäß bei der Anweisung der in Rede stehenden Transportkosten auf den Kriminalfonds zur Justifikation der Ausgabe stets zugleich die **Bescheinigung** beizufügen, daß die von der Polizei geschehene Verhaftung der eingelieferten Individuen auf die Requisition des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, oder nach vorangegangener steckbrieflicher Verfolgung seitens derselben, vorgenommen worden sei. Allg. Verf. v. 12. September 1859 (J.-M.-Bl. S. 298). Vgl. auch Allg. Verf. v. 11. Juli 1869 (J.-M.-Bl. S. 134).

III. Besondere Bestimmungen.

1) Wird ein Strafgefangener aus Verwaltungsrücksichten aus einem gerichtlichen Gefängnisse in ein anderes übergeführt, so hat der öffentliche Fonds (Kapitel 78 zu „Transportkosten") die dadurch entstehenden Auslagen zu tragen. Die Vorschrift in Nr. 2 des Regul. v. 6. Mai 1871 (J.-M.-Bl. S. 135) wird hierdurch nicht berührt. Nr. III des Tarifs vom 15. Novbr. 1875 (J.-M.-Bl. S. 237) und Zirk.-Verf. v. 15. Dezember 1883 und 7. Januar 1884 I 3791.
2) Die Kosten des Transports des Verurteilten aus dem Untersuchungsgefängnis in das Strafgefängnis zwecks Verbüßung der Strafe hat der Verurteilte zu tragen.
3) Diejenigen Kosten, welche durch den Transport der zu Zuchthausstrafen verurteilten Verbrecher in die Strafanstalten entstehen, sollen nicht von den gerichtlichen Kassen an die Kassen der Strafanstalten erstattet, sondern bei den letzteren als Ausgabe definitiv verrechnet werden. Allg. Verf. v. 21. September 1857 (J.-M.-Bl. S. 386).
4) Sofern Gefangene aus einem gerichtlichen Gefängnis in ein anderes transportiert werden, sind die Kosten von demjenigen Gericht zu tragen, in dessen Gefängnis der Verhaftete abgeführt wird. Jedoch ist der Betrag der gezahlten Kosten demjenigen Gericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden, behufs der künftigen Wiedereinziehung anzuzeigen. Allg. Verf. v. 2. Mai 1859 (J.-M.-Bl. S. 138).

2) wenn der Transport von polizeiwegen angeordnet ist, und
a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

---

5) Diejenigen Kosten, welche durch den Transport und Rücktransport eines in der Strafanstalt befindlichen Verbrechers behufs seiner Vernehmung als Angeklagter oder als Zeuge in einer gerichtlichen Untersuchung entstehen, sind auf den Fonds zu Transportkosten (früher Kriminalfonds) zu übernehmen und den Kassen der Strafanstalten zu erstatten. Allg. Verf. vom 6. Juli 1861 (J.-M.-Bl. S. 148).

6) Die Kosten des Rücktransports bestrafter Verbrecher in ihre Heimat, sofern dieselben bei ihrer Entlassung sich marschunfähig erweisen, fallen nicht dem Transportkostenfonds, sondern den zu ihrer Annahme verpflichteten Gemeinden zur Last. Verf. d. M. d. J. v. 29. August 1866 (M.-Bl. S. 200).

7) Was den Transport von Korrigenden in ein Arbeitshaus anlangt, so sind nach § 33 des Ges. v. 8. März 1871 (G.-S. S. 140) die Landarmenverbände verpflichtet, die in ihrem Bezirk festgenommenen, auf Grund der §§ 361 Nr. 3 bis 8 Str.-G.-B. verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Doch fallen die Kosten des Transports derselben aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transports zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung dem Staate zur Last.

Diese Transportkosten werden aus dem Fonds der Verwaltung des Innern bestritten. Zirk.-Verf. v. 6. Juli 1871 (M.-Bl. f. d. inn. V. S. 205) u. Zirk.-Verf. v. 23. Juli 1888 II 2116.

Das Gesetz vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, durch welches im § 4[3] die Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens den Provinzialverbänden zugewiesen werden, hat an den vorstehenden Vorschriften in Betreff der Übernahme der Transportkosten auf den Staatsfonds nichts geändert. Min.-Erl. v. 2. Novbr. 1876 (M.-Bl. f. d. inn. V. S. 263).

8) Die Kosten, welche dadurch entstehen, daß die vom Gericht der betreffenden Ortspolizeibehörde überwiesenen Personen bis zum Eingange der landespolizeilichen Entscheidung in Betreff der korrektionellen Nachhaft, bez. bis zur Einleitung des Transports in das Arbeitshaus im polizeilichen Gewahrsam gehalten

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,

aa. die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

---

werden, fallen der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last. Verf. d. M. d. J. v. 24. September 1878 (M.-Bl. S. 251).

9) Für die Bezirke der früheren Appellationsgerichte zu Celle, Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. ist in Bezug auf die Berechnung und Einziehung der in Strafsachen entstehenden Transportkosten, welche den Verurteilten zur Last fallen, das Regul. v. 6. Mai 1871 (J.-M.-Bl. S. 135) erlassen worden. Dasselbe bestimmt:

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 30. August 1867 (Ges.-S. S. 1412), die Gerichtskosten in Strafsachen betreffend, wird hierdurch unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über den Ansatz und die Einziehung der von den Verurteilten zu erstattenden Transportkosten Folgendes bestimmt:

1) In den Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§ 12—14 der Verordnung vom 30. August 1867 die Kosten für die im Laufe des Strafverfahrens oder zum Zwecke der Strafvollstreckung stattfindenden Gefangenentransporte den Verurteilten als bare Auslagen in Rechnung zu stellen sind, werden erhoben:

a. in Höhe des wirklich verauslagten Betrages die Kosten, welche die Gefängnisverwaltung aufgewendet hat, um einen Abzuführenden mit der für den Transport notwendigen Bekleidung zu versehen, sowie die Kosten, welche durch einen Transport außerhalb Deutschlands, insbesondere auf Seeschiffen, entstanden sind;

b. an Stelle der, durch einen Transport innerhalb Deutschlands wirklich veranlaßten Aufwendungen aller Art, jedoch ausschließlich der Bekleidungskosten (a), ein Pauschquantum von 15 Sgr. für jede auch nur angefangene Meile des stattgehabten Transports.

2) Wenn ein Verurteilter von dem Sitze des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat, nach einem anderen Orte behufs der Strafverbüßung abzuführen ist, so werden die Transportkosten nach der Entfernung des Gerichtssitzes von demjenigen Orte berechnet, welcher für den Gerichtsbezirk zur Verbüßung von Freiheitsstrafen der erkannten Art ein für allemal bestimmt ist, und zwar auch dann, wenn die

bb. wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses;

Abführung des Verurteilten wegen Überfüllung der Anstalt oder aus sonstigen Verwaltungsrücksichten, nach einem entfernten Straforte stattfindet. In keinem Falle darf das Pauschquantum (1b) 5 Thaler übersteigen.

3) Die Einziehung der Kosten für die unter 1) gedachten Transporte ist von der zuständigen Justizbehörde in allen Fällen wahrzunehmen, in welchen die Kosten aus Staatsfonds zu berichtigen gewesen sind, gleichviel, ob die Zahlung derselben aus dem Fonds einer Justizbehörde oder einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

4) Die für den Kostenansatz erforderlichen Angaben sind in die Mitteilungen aufzunehmen, welche über die Einlieferung oder Abführung der Gefangenen seitens der Gefängnisbehörde zu den das Strafverfahren betreffenden Akten gemacht werden. Erfolgt die Einlieferung eines Gefangenen, ohne daß ein Transport stattgefunden hat oder mittels eines Transports, dessen Kosten der Staatskasse nicht zur Last fallen, oder findet die Entlassung eines Gefangenen statt, ohne daß ein Transport desselben seitens der zuständigen Justizbehörde angeordnet wird, so genügt es, in die erwähnte Mitteilung den Vermerk aufzunehmen:

„Transportkosten sind nicht zu erheben".

Andernfalls hat die Gefängnisbehörde unter dem Vermerk: „an Transportkosten sind zu erheben

a. für ... Transportmeilen von ... bis ... 15 Sgr. für jede Meile
b. ... Thlr. ... Sgr. ... Pf. für den Transport von ... bis ...
c. ... Thlr. ... Sgr. ... Pf. an Bekleidungskosten"

die erforderlichen Angaben zu machen und zwar die unter a) und b) nach Maßgabe der in den einzusehenden Transportpapieren enthaltenen Nachrichten.

Dieses Regulativ besteht auch nach Einführung des deutschen Gerichtskostengesetzes. Verf. d. M. d. Inn. v. 10. Dezember 1881 (M. f. d. i. V. pro 1882 S. 35).

10) Vorläufig entlassene Gefangene, deren Entlassung widerrufen ist, werden vermittels Transports in die Gefängnisanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt. Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der, der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die

3) wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist oder aus anderen Gründen transportiert wird, in

---

Wiedereinlieferung des Gefangenen in die letztere stattfinden. — § 16 Verf. v. 21. Januar 1871 (J.-M.-Bl. S. 34).

11) Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, bezw. im Falle des Widerrufs der Entlassung, durch den Rücktransport desselben in die Gefängnisanstalt, entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltskasse zu erstatten. § 17 a. a. O.

12) Soweit die Transportkosten von dem Justizfiskus zu tragen sind, sind sie auf den Fonds Kap. 78 „zu Transportkosten" anzuweisen. § 57 der Etatsinstr. v. 3. März 1885 (J.-M.-Bl. S. 98).

Aus den Anweisungen über Transportkosten (Transport von Personen) muß die Verpflichtung des Justizfonds zu deren Übernahme sich ergeben. Insbesondere ist ersichtlich zu machen, aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke der Transport erfolgt ist. Handelt es sich um den Transport eines nicht bereits Inhaftierten, so ist auch noch anzugeben, von wem die Verhaftung (erste Festnahme), und von wem der Transport angeordnet worden ist. § 34 der Anw. f. die Rechnungsleg. v. 4. Juni 1886.

Formular zur Anweisung von Transportkosten.

Königliche . . . . . . Ausgabeverzeichnis Nr. . .

In der . . . . . wider . . . . . Aktenzeichen . . . werden die für den Transport de . . . . von . . . . . bis . . . . . laut — Anlage — umseitiger Berechnung — entstandenen Transportkosten auf den Betrag von:

. . . . . . Mark . . . . Pf.

buchstäblich: . . . . Mark . . . . . . Pfennig hiermit festgesetzt und auf die Königliche Justizhauptkasse zu . . . . . . zur Zahlung an den Transportführer . . . . und zur Verrechnung bei Kapitel 78 des Etats angewiesen.

Gleichzeitig wird bescheinigt, daß die Verhaftung und der Transport — die Vorführung — die Überführung — de . . . . welche . . sich im Justizgefängnisse zu . . . . in Haft befunden ha . . ., auf Anordnung de . . . . in Folge Verhängung der Untersuchungshaft — zum Zwecke der Strafvollstreckung — Wahrnehmung eines Hauptverhandlungstermins vor . . . . erfolgt ist, weil d . . selbe . . trotz gehörig erfolgter Ladung sich zum Strafantritt — früheren Verhandlungstermine nicht gestellt ha . . . .

. . . .

(Amtscharakter.)

Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

Nach der Entfernung, den Sätzen und rechnerisch geprüft und mit Mk. . . . . Pf. . . . richtig befunden.

Der Betrag ist in den Akten notiert.

. . . . . den . . . . . 18 . .

. . . .

Gerichtsschreiber.

. . . . Mark . . . Pf.
buchstäblich . . . .
. . . .
. . . .
Transportkosten habe ich aus der Kgl. Justizhauptkasse in . . . . . . erhalten.

. . . . den . . . . . 18 . .

An
die Königliche Justizhauptkasse
in . . . .
zu Handen der hiesigen Gerichtskasse.

Berechnung der Transportkosten.

Zeit der Ausführung			Nähere Bezeichnung des Reisewegs und spezielle Liquidation	Kilometer		Geldbetrag	
Monat	Tag	Stunde		Landweg	Eisenbahn	Mark	Pfennig

Bemerkungen zu dem Formular.

Betrifft die Zahlungsanweisung Transportkosten, welche in einzelnen Rechtssachen entstanden sind, so wird die Zahlungsanweisung von dem Richter oder Staatsanwalte, durch dessen Amtshandlung oder Anordnung die Ausgaben veranlaßt sind, Namens der Behörde erlassen und der Unterschrift die Amtseigenschaft beigefügt.

Zahlungsanweisungen über derartige Ausgaben, welche in Strafsachen durch Amtshandlungen oder Anordnungen des Amtsanwalts veranlaßt sind, werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter des Amtsgerichts Namens des Letzteren erlassen. Letzterer verfügt über den Fonds zu Transportkosten, welche in Strafsachen durch die fraglichen Amtshandlungen 2c. des Amtsanwalts veranlaßt werden. §§ 63, 15c der Etatsinstr. v. 3. März 1885.

Jede Liquidation ist von einem dazu bestimmten Beamten nach den einzelnen Ansätzen und Entfernungsangaben, sowie rechnerisch zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

Alle Ausgaben, welche auf den Fonds Kap. . . . 78 angewiesen

§ 14.*)

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbind-

---

werden, sind auf dem oberen linken Rande des betreffenden Aktenblattes der Art und dem Betrage nach zu verzeichnen. Daß dies geschehen, ist auf der Liquidation zu vermerken. § 64 a. a. O.

13) Nach der Zirk.-Verf. v. 11. Februar 1887 I 50. sollen sowohl die an das Ausland, als auch die von dem Auslande nach Deutschland abzuliefernden Personen in denjenigen Fällen, in denen — wie bei Übernachtungen und Erkrankungen — die Notwendigkeit einer Unterbrechung des Transports eintritt, in die gerichtlichen Gefängnisse aufgenommen werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung haben die betreffenden Richter oder Staatsanwälte auf die an sie gerichtete Requisition der Transportbehörde bezw. des Transportführers den schriftlichen Annahmebefehl zu erteilen. § 25 Gef.-Regl.

*) Durch die Bestimmung in Nr. 63 Abs. 3 der Etatsinstruktion haben die Vorschriften des Transportreglements, wonach die Transportkosten regelmäßig am Ziele des Transports zu erstatten sind, nicht geändert werden sollen.

Die Justizbehörde am Ziele des Transports (der betreffende Richter oder Staatsanwalt, bezw. der Gefängnisvorsteher) hat daher, auch wenn eine andere Justizbehörde den Transport angeordnet hat, die Transportkosten für die Transportbegleiter zur Zahlung anzuweisen. Zirk.-Verf. v. 21./28. Februar 1887 I 663.

Nach § 187 St.-P.-O. sind die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, Ersuchen oder Aufträge des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln zu genügen. Die Polizeibehörden sind aber in diesen Fällen nicht verpflichtet, den Transport in anderer, als in der durch die Generalinstruktion vorgeschriebenen Weise auszuführen. Reskr. v. 13. Septbr. 1882 I 3277.

Behufs Herbeiführung eines vereinfachten und gleichmäßigen Verfahrens bei Berechnung und Erstattung der Kosten für solche Gefangenentransporte, welche auf Ersuchen von Justizbehörden der altländischen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein innerhalb der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau ausgeführt werden, bestimmt die Verfügung des Ministers d. Innern vom 20. September 1889 (mitgeteilt durch Verf. d. Just.-M. vom 4. November 1889 [J.-M.-Bl. S. 263]) Folgendes:

lichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen und von der Behörde des Bestimmungsorts nachnehmen,

oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§ 4) vorschießen will.

Im

(ad I) ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem

---

1) Die Justizbehörden in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau haben, sobald sie von einer Justizbehörde der altländischen Provinzen oder der Provinz Schleswig-Holstein um Gestellung eines (Untersuchungs-)Gefangenen angegangen werden, den Kreislandrat, bezw. in Städten, welche einem Kreise nicht angehören, die betreffende Polizeiverwaltung, um Ausführung des Transports zu ersuchen.

2) Der Landrat, bezw. die Polizeiverwaltung, stellt in jedem einzelnen Falle fest, in welcher Weise die Zuführung des Gefangenen stattzufinden hat, ob mittels Sammeltransports oder ob mittels Sondertransports.

3) Erfolgt die Beförderung des Gefangenen mittels Sammeltransports, so ist von der, den Transport einleitenden, Behörde (Landrat, Polizeiverwaltung) für die Strecke bis zur Grenze der Provinz an Stelle der wirklich erwachsenden Transportkosten ein Kostenpauschquantum nach Maßgabe des Regulativs vom 6. Mai 1871 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 346) zu berechnen und durch Vermerk auf den, für den Transport auszufertigenden, Schriftstücken zur Kenntnis der betreffenden Justizbehörde, behufs Aufnahme in die Kostenrechnung, zu bringen.

Die Kosten des Transports bis zur Grenze der Provinz werden endgültig auf Fonds der Verwaltung des Innern übernommen. Eine Erstattung des seitens der Gerichtskasse etwa eingezogenen Betrages des Pauschquantums an die Kassen der Verwaltungsbehörden findet nicht statt.

4) Wird die Beförderung des Gefangenen mittels Sondertransports bewirkt, so sind die entstehenden Transportkosten zu ihrem wirklichen Betrage bei dem Gerichte, an welches der Gefangene abgeliefert wird, zu liquidieren und aus Justizfonds zu zahlen.

Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

(ad II) zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§ 4) erforderlichen Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidieren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidierten, und unterwegs etwa erwachsenen, ferneren Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportaten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die denselben hinzuzufügenden Kosten des Transports von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§ 13), so liquidiert die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§ 7), sowie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen*).

---

*) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die von der Transportbehörde verauslagten Beträge, nicht auf die persönlichen Gebühren der Transportbegleiter. Ungerechtfertigte Beträge sind von der die Zahlung anweisenden Justizbehörde sofort von der Liquidation abzusetzen. Zuviel gezahlte Beträge können nach § 24 Ausf.-Ges. z. d. Gerichtskostenges. v. 10. März 1879 nachträglich zwangsweise von den Empfängern wieder beigetrieben werden. Verf. d. Just.-M. v. 2. Juli 1888 I 1872.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§ 32).

§ 15.

13) Verfahren beim Transporte.

a. Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transports den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transport abgegebenen, Individuen (§ 2) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in anderen Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuvörderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§ 16.

b. Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden*).

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachteiligen Einfluß haben darf, so ist bei

*) I. Ärztliche Gutachten.

Im Interesse der Kostenersparnis ist von der Einforderung ärztlicher Befundscheine über den Gesundheitszustand der auf den Transport zu bringenden Gefangenen abzusehen, falls ein ausreichender Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob der Gefangene als transportfähig, bezw. zum Fußtransport geeignet zu erachten ist, in den Wahrnehmungen der hierüber zur Äußerung aufzufordernden Beamten dargeboten wird.

Ebenso sind ärztliche Befundscheine über den Gesundheitszustand 2c. oder die Arbeitsfähigkeit in Ansehung der aus dem Gefängnisse des Gerichts an den Strafverbüßungsort abzuführenden Verurteilten . . . nur dann zu erfordern, wenn die Wahrnehmungen der Gefängnis=

kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachteil für die

---

beamten oder die Behauptungen der Gefangenen Anlaß zu näheren Ermittelungen darüber geben, ob der Aufnahme des Verurteilten in die Strafanstalt Bedenken entgegenstehen könnten. — — Allg. Verf. v. 31 Januar 1877 (J.-M.-Bl. S. 20). Zirk.-Verf. d. M. d. Inn. v. 26. Juli 1877 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 197).

II. Ärztliche Untersuchung bei Überführung in eine andere Anstalt.

Sind Untersuchungs- oder Strafgefangene nach einer anderen Anstalt zu transportieren, so sind dieselben behufs Feststellung ihrer Transport- bezw. Aufnahmefähigkeit vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Dieselbe kann unterbleiben, wenn der Gefangene sich bereits einige Zeit im Gefängnisse befunden hat, ohne daß sein Gesundheitszustand zu Klagen, ärztlichen Anordnungen oder zu der Besorgnis einer Krankheit Veranlassung gegeben hat. Die Entscheidung über die Transportfähigkeit trifft in diesem Falle der Gefängnisvorsteher. Liegen Bedenken gegen die Transportfähigkeit vor, oder behauptet der Gefangene, wegen eines krankhaften Zustandes nicht transportfähig zu sein, so ist die ärztliche Untersuchung erforderlich.

Bei der Übergabe der abzuführenden Gefangenen an die Transportbehörde ist festzustellen und in den Transportpapieren zu vermerken, daß der Gefangene frei von Ungeziefer und von Hautkrankheiten übergeben worden ist. § 86 Gefängnisregl. vom 16. März 1881 (J.-M.-Bl. S. 50).

III. Gebühren.

Die Untersuchung, und überhaupt die Feststellung der Transportfähigkeit, bez. die Erteilung der Bescheinigung gehört zu den amtlichen bez. kontraktlich übernommenen Pflichten des Gefängnisarztes. Ist ein solcher nicht vorhanden, so erhalten die Medizinalbeamten für Untersuchung des auf den Transport zu gebenden Gefangenen überhaupt keine, für Untersuchung des auf dem Transport befindlichen, ihnen in ihrer Behausung vorgeführten, Gefangenen keine Gebühren. Verf. v. 5. Oktober 1875 und 26. Juli 1877 (J.-M.-Bl. S. 284 u. 197).

Die Privatärzte liquidieren nach Pos. 20 der Gebührentaxe v. 21. Juni 1815 (Erl. d. M. d. Inn. v. 20. August 1886 [M.-Bl. S. 222]).

IV. Untersuchung der der Landespolizeibehörde Überwiesenen.

Gegen Personen, welche auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, wird fortan

Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransporte der Fall sei (§ 9).

---

zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern, sofern die Voraussetzungen des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen, in der Regel eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt werden. Mit Bezug hierauf beabsichtigt der Herr Minister des Innern, die Bestimmung zu treffen, daß der körperliche Zustand eines der Landespolizeibehörde Überwiesenen nur dann einen Grund zur Abstandnahme von der Unterbringung in einem Arbeitshause abgehen soll, wenn der letztere nach ärztlichem Befunde selbst zur Verrichtung von leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit für unfähig zu erachten ist.

Behufs der Ausführung dieser Anordnung wird in gleicher Weise zu verfahren sein, wie durch die allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1877 I 4175, betreffend die Einforderung von Befundscheinen über den Gesundheitszustand der Gefangenen, bestimmt ist. Ich veranlasse demnach die Justizbehörden, die bei den Gerichtsgefängnissen angestellten, beziehungsweise von den Gefängnisverwaltungen für die Untersuchungen angenommenen Ärzte anzuweisen, falls von ihnen in den in Rede stehenden Fällen ein Attest erfordert wird, sich speziell darüber zu äußern, ob der Betreffende noch zur Verrichtung von leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit geeignet erscheint oder nicht. Allg. Verf. v. 20 März 1885 (J.-M.-Bl. S. 119).

V. Kosten für Feststellung der Transport- oder Arbeitsfähigkeit von Detinenden.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung einer auf Grund des § 361 Nr. 3—8 Str.-G.-B. mit Haft bestraften und in Gemäßheit des § 362 das. der Landespolizeibehörde überwiesenen Person sind von dem Transportkostenfonds (früher Kriminalfonds) dann nicht zu tragen, wenn jene Untersuchung zu dem Zwecke stattgefunden hat, die Transport- oder Arbeitsfähigkeit einer solchen Person festzustellen. Die Justizbehörden haben ohne einen von Seiten der Verwaltungsbehörden ausgehenden Antrag eine ärztliche Untersuchung zu dem bezeichneten Zwecke der Regel nach überhaupt nicht zu veranlassen. Hat sie aber stattgefunden, und sind dadurch besondere Auslagen erwachsen, so charakterisieren sich diese, wie alle anderen in dem bezeichneten Falle erwachsenen Transportkosten, als Kosten der Polizeiverwaltung und sind deshalb, wie diese letzteren, zur Erstattung zu liquidieren.

Eine Modifikation erleidet die vorstehende Bestimmung selbstverständlich bei solchen Gerichtsgefängnissen, für welche zur Behandlung der Gefangenen ein für allemal ein Arzt, in Gemäßheit vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeiten, namentlich nach Maßgabe der Zirk.-Verf. vom 21. Dezember 1858, verpflichtet ist, auf Erfordern der Gefängnisverwaltung den Gesundheitszustand aller Kategorieen von

§ 17.

c. Bekleidung desselben*).

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, soweit es zur Sicherung gegen

---

Gefangenen zu untersuchen. Für die von einem solchen Arzte vorzunehmende Untersuchung der Transportaten dürfen auch der Verwaltungsbehörde besondere Gebühren nicht in Rechnung gestellt werden. Allg. Verf. v. 27. Oktober 1874 (J.-M.-Bl. S. 281).

*) Bekleidung der Transportaten.

Maßgebend sind hier im Allgemeinen die für die Entlassung der Gefangenen bestehenden Grundsätze, wonach eine notdürftig ausreichende Kleidung genügt. Allg. Verf. v. 3. März 1857 (J.-M.-Bl. S. 106). § 85 Gef.-Regl. bestimmt:

Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so bekleidet sein, wie es mit Rücksicht auf die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte, bei der Abführung in eine Strafanstalt zugleich mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, erforderlich ist. Vgl. auch Reskr. v. 10. Juli 1885 I 2744.

Weitere Aufwendungen zur Ausrüstung eines Entlassenen für einen Transport hat der Polizeifonds zu leisten. Reskr. v. 10. Januar 1882 I 4559.

Bezüglich der Abführung der Gefangenen in die Strafanstalten kommt die Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern vom 31. August 1856 (J.-M.-Bl. S. 274) zur Anwendung. Der Justizminister teilt sie mit folgenden Bemerkungen den Justizbehörden durch Verf. v. 17. September 1856 mit:

Den Gerichtsbehörden wird die nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern an die betreffenden Regierungen hinsichtlich der Bekleidung der, aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge erlassene Verfügung v. 31. August d. J. zur Kenntnisnahme und mit der Anweisung bekannt gemacht, nach den darin aufgestellten Grundsätzen auch ihrerseits zu verfahren und dabei Folgendes zu beachten:

> Im Allgemeinen muß der, auch schon in dem Reskript vom 15. Oktober 1837 aufgestellte, Gesichtspunkt festgehalten werden, daß es nur darauf ankommt, die zur Strafanstalt abzuführenden Gefangenen so zu bekleiden, wie es das Bedürfnis für den Transport, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, die Dauer des Transports, die Gesundheit und die Sitte durchaus erfordert. Soweit die Kleidung des Gefangenen, welche derselbe in das Gerichtsgefängnis mitgebracht hat, diesen Anforderungen entspricht, ist zur Vermeidung von Kosten in allen Fällen zu veranlassen, daß er in dieser Kleidung auf den Transport gegeben wird; insoweit dies dagegen nicht der

die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Ärgernisses erforderlich ist, notdürftig, jedoch möglichst wohlfeil bekleidet

---

Fall ist, sind die fehlenden oder unbrauchbaren Stücke aus den Beständen der Gefängnisverwaltung zu ergänzen. Von der Befugnis, die Zurücklieferung der den Sträflingen verabfolgten Kleidungsstücke zu verlangen, haben die Gerichte nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die Zurücklieferung ohne einen verhältnismäßigen Kostenaufwand geschehen kann. Verf. des M. d. Inn. v. 31. August 1856.

Die Bekleidung der, aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden, Zuchthaussträflinge soll, gemäß einer von dem Herrn Justizminister und mir getroffenen Übereinkunft, von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Gerichte haben, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen lassen, auch ferner nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es das Bedürfnis für den Transport erfordert.

2) Welche Kleidungsstücke hiernach für erforderlich zu erachten sind, ist von den Gerichten nach den Bestimmungen des Justizministerialreskripts vom 15. Oktober 1837 und im Übrigen mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, auf die Jahreszeit, die Gesundheit und den Anstand zu bemessen. Danach und mit Rücksicht auf den provinziellen Gebrauch, ist auch zu bestimmen, ob die abzuführenden männlichen Gefangenen auf dem Transport mit Strümpfen zu bekleiden sind oder nicht. Bei weiblichen Gefangenen gehören Strümpfe zu der unbedingt erforderlichen Fußbekleidung.

3) Des zweiten Hemdes, welches in Gemäßheit des Justizministerialreskripts vom 15. Oktober 1837 den Sträflingen behufs des erforderlichen Wechselns der Wäsche auf dem Transport, außer dem Hemde, welches sie auf dem Leibe tragen, und des zweiten Rockes, welcher nicht minder danach den weiblichen Sträflingen mitzugeben ist, bedarf es nicht, wenn das Gerichtsgefängnis, aus welchem, und die Strafanstalt, in welche die Sträflinge abgeführt werden, sich an einem Orte befinden, oder wenn der Transport in einem Tage zurückgelegt wird.

4) Es ist nicht nötig, daß die abzuführenden Gefangenen behufs des Transports mit neuen Kleidungsstücken versehen werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß die Kleidungsstücke sich in noch brauchbarem Zustande befinden, namentlich rein und unzerrissen sind.

Unter dieser Voraussetzung können die Gefangenen auch in ihren eigenen Kleidungsstücken auf den Transport gegeben oder mit schon getragenen Kleidern, Hemden zc. aus den Beständen der Gerichtsgefängnisse versehen werden.

werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militär den Transport nicht übernehmen darf, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§ 18.

d. Anweisung der Transporteure.

Die Behörden müssen die Transporteure nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaßregeln genau anweisen, welche nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militär die zu transportierenden Individuen nach ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit diese sich darnach in Ansehung der, zum Transporte zu kommandierenden, Subjekte richten können.

---

5) In Fällen, wo Sträflinge, deren Strafe 5 Jahre und darüber beträgt, nicht in ihrer Kleidung auf den Transport gegeben, sondern behufs Ausführung desselben von den gerichtlichen Gefängnisverwaltungen mit den nötigen Kleidungsstücken versehen werden, können die Gerichtsbehörden die Zurücklieferung der zu diesem Zwecke besonders zu bezeichnenden Kleidungsstücke in Anspruch nehmen.

Dieselbe findet alsdann seitens der Strafanstalten auf Kosten der betreffenden Gerichtsbehörde statt.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Strafanstaltsdirektionen ihres Verwaltungsbezirks mit Instruktion zu versehen, und werden die Gerichtsbehörden seitens des Herrn Justizministers in gleicher Weise Anweisung erhalten.

Die mit Brüchen behafteten Personen sollen behufs ihres Transports in die Strafanstalten mit den erforderlichen Bruchbändern und Suspensorien versehen sein. Allg. Verf. v. 1. Dezember 1846 I 4458 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 262). Zirk.-Erl. v. 11. Juni 1861 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 145).

Bezüglich der in die Korrigendenanstalten abzuführenden Gefangenen ist ein Gleiches durch Zirk.-Verf. v. 1. November 1884 I 3665 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 262) bestimmt. Für Letztere hat aber die Polizeibehörde, welche den Transport ausführt, die Bruchbänder und Suspensorien zu beschaffen. Sind dieselben schon während der Strafvollstreckung zufolge ärztlicher Anordnung dem Gefangenen verabreicht worden, so sind sie ihm bei der Überweisung an die Polizeiverwaltung zu belassen.

§ 19.

e. Transportzettel*).

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement,
2) die Bekleidung des Transportaten,
3) die Ursache des Transports,
4) die Transportstraße und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteure und des Transportführers,
7) die Art des Transports in Beziehung auf die Transportmittel (§ 9), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dergl.,
8) die den Transporteuren zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere,
9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.,
10) die wegen des Transports gegebenen besonderen Anweisungen (§ 18) und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transports

genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1) für jeden Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen und
2) nicht blos mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

---

*) Die Gerichtsbehörden, welche eine Polizeibehörde wegen Transportierung eines Verbrechers requirieren, sind verpflichtet, bei der Ablieferung behufs des Transports der Polizeibehörde die für den Transport erforderlichen Notizen schriftlich mitzuteilen. Dagegen liegt die Ausstellung eines förmlichen Transportzettels nicht der requirierenden Justizbehörde, sondern der den Transport besorgenden Polizeibehörde ob, da diese als die eigentliche absendende Behörde anzusehen ist. Verf. d. M. d. Inn. v. 18. August 1841 (M.-Bl. S. 227).

§ 20.

f. Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§ 24).

§ 21.

g. Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transports bekommt ferner:

1) einen Paß, insofern er nötig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportaten anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transportanten überhaupt anzuvertrauen und nicht besser mit der Post abzusenden sind;
4) die dem Transportaten abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§ 22.

h. Sicherheitsmaßregeln.

Vor dem Abgange des Transports sind die, in Ansehung der sichern Führung desselben, nötigen Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportiert werden. Die Transportatenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten und sind nur berechtigt hiervon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterwegs die Flucht versuchen oder sonst sich widerspenstig zeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgnis der Flucht verstärken möchte,

3) einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens 2c. dies zur Sicherung des Transports notwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transportanten abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das Genaueste zu visitieren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm dazu nützlich sein könnten, sind ihm nebst allem baren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben oder anderen groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, soviel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsorte vom Abgange des Transports noch vorher zu benachrichtigen.

§ 23.

i. Führung des Transports*).

Der Transport ist ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen und möglichst so einzurichten, daß die Stationsorte noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

---

*) Die Einleitung eines Transports unterbleibt an den Sonn- und Festtagen. Jeder eingeleitete Transport wird an den Sonn- und ersten Festtagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stationsorte unterbrochen. Von diesen Bestimmungen kann nur in solchen besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden, die sich durch die Unsicherheit des Verwahrsams in dem Stationsorte des Ruhetages, oder durch die Dringlichkeit der betreffenden Untersuchung, oder durch die Notwendigkeit, den Transportaten zu einem bestimmten Termine am Ausgangsorte des Transports zu gestellen und dergl. mehr rechtfertigen lassen. Allg. Verf. v. 14. Okt. 1856 (J.-M.-Bl. S. 318).

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§ 11) oder Fesselung (§ 22) zu sichern oder einen Wagen zu nehmen (§ 10); im erstern Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des § 27 verfahren werden.

§ 24.

k. Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteure müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, sowie nach den Weisungen des Transportführers sich genau richten, insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, letztere besonders in Wäldern oder anderen gefährlichen Gegenden verdoppeln und darin, sowie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteure müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber untereinander oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche miteinander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportaten nicht das Geringste kaufen, eintauschen oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportiert wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen und muß dann besonders scharf bewacht und nach Bewandnis gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteuren ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubnis des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transportant darf, außer Fällen der Not, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirtshäusern einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das Strengste bewacht und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nötigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transporte zu nehmen. Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft, und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden, wobei die in § 20 gedachten Signalements zu gebrauchen, und Jedermann den Transporteuren Hilfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§ 25.

1. Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnötige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherheit zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den darüber vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf jeden Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsorten sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigefängnisse unterm 12. August 1815 er-

lassenen, Zirk. des Polizeiminist. in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteure müssen aller Mißhandlungen der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Exzesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteure müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§ 26.

m. Ablieferung der Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden Orte (§ 7) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert oder von der Transportmannschaft, nötigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militärs oder der Gerichts- oder Polizeioffizianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitieren und der Transportzettel zu revidieren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, sowie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt und müssen die Akten demnächst der Behörde, deren Transporteuren der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§ 20) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 die, bis dahin aufgelaufenen, Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers und liquidiert sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§ 27.

n. Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direkt.-Reskr. vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren der Regel nach in den Civilgefängnissen, in Garnisonstädten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militärs, in unbequartierten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminalgefängnissen unterzubringen.

§ 28.

o. Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern und dabei das bisher angeführte Verfahren, soweit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel sein.

§ 29.

p. Ablieferung am Bestimmungsorte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert,

welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an Diejenigen, welche sie zu Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Über die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittiert, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des § 14 verfahren.

§ 30.

14) Allgemeine Bestimmungen.

a. Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hilfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§ 31.

b. Transportanweisungen.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteure mit genauen Vorschriften über das auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§ 32.

c. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im § 31 gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das Strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollisionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich*) zu erkennenden, Strafen verlieren diejenigen Transporteure, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch dem Befinden nach ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§ 14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteure von ferneren Transporten auszuschließen und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteure stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, dem Befinden nach strenger zu bestrafen und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurteilen.

§ 33.

d. Transportkontrolle.

Den Landräten und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, sowie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrollieren und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hierbei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres**) dem Pol.-Min. ein Verzeichnis der in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen und auf demselben die Behörden und die Transporteure, die dabei nachlässig gewesen und die

---

*) Vgl. S. 26 ff.

**) Jetzt halbjährlich. Reskr. v. 31. Mai 1819 (v. K. Ann. III, 476).

gegen Beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachzuholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§ 34.

e. Provinzialinstruktionen.

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige Generalinstruktion für ihre Departements durch besondere Instruktionen zu ergänzen, in welchem Falle Abschrift derselben zum Polizeiministerium einzureichen ist.

III.

Erläuterungen der General-Transport-Instruktion.

(Zirk. d. Pol.-Min. v. 23. Juli 1817, Annal. Bd. 1 S. 152.)

---

§ I. Zu § 1.

Da hin und wieder darüber, ob durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 das, in einigen Provinzen der Monarchie ehedem üblich gewesene Schubverfahren in Ansehung der Verbrecher und Vagabonden aufgehoben worden, Zweifel entstanden sind, so wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß dies Schubverfahren allerdings aufgehoben und beim Transport von Verbrechern und Vagabonden nur das, unterm 16. September v. J. angeordnete Verfahren statt hat.

§ II. Zu § 1.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder die Behörden die Vagabonden-Transporte unnötigerweise vervielfachen und auf dieselben Individuen geben, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich, ja nicht einmal verdächtig sind, sondern welchen nur leichte polizeiliche Vergehen, z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht begründende, Mängel im Passe und in dessen Visirung zur Last fallen. Es bedarf, um dergl. Individuen in ihre Heimat zurückzuschaffen, nicht immer des Transports, sondern es kann oft dieser Zweck durch Erteilung

eines Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz spezielle Reiseroute vorgeschrieben, und die Polizeibehörden, sowie die Gendarmerie ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben betreten lasse, in Gemäßheit des § 38 der General-Paß-Instruktion vom 12. d. M. anzuhalten und als verdächtig zu behandeln.

Die Polizeibehörden haben daher hierauf genau zu achten und in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimat, des Grundes seiner Zurückschickung in dieselbe oder nach anderen Umständen, die Rücksendung mittels Passes oder bloßer Weisung genügt, und ebenso sicher ist, einen Transport nicht anzuordnen. Polizeibehörden, welche offenbar unnötige und überflüssige Transporte anordnen, sind für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich.

§ III. Zu § 6.

Es sind ferner darüber Zweifel entstanden, ob bei dem Transport eines ausländischen Vagabonden der nächste und gradeste Transportweg nach der Entfernung des Arretierungsortes von der nächsten Grenze des Landes, wohin der Vagabond gebracht werden soll, oder nach Entfernung des Arretierungsortes von dem eigentlichen Geburtsorte des Transportaten zu berechnen sei, und wird daher zur Vorbeugung fernerer Zweifel hiermit bestimmt, daß dabei nicht so sehr auf den eigentlichen Geburtsort des Transportaten, als vielmehr auf die Nähe der Grenze des Landes, welchem derselbe angehört, und wohin er gebracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Transportat an die, dem Arretierungsorte zunächst belegene, Polizeibehörde des Auslandes, welchem er angehört, abzuliefern, und derselben der weitere Transport nach seinem Geburtsorte zu überlassen ist.

§ IV. Zu § 9 Nr. II.

Die Polizeibehörden verfahren bei Bewilligung des Wagentransports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Notwendigkeit desselben.

Sie werden daher wiederholentlich erinnert, hierbei in Gemäßheit der Vorschrift der Generalinstruktion vom 16. September

1816 § 9 Nr. II genau zu verfahren; insonderheit ist es unzulässig, wegen einer, den Transportaten vor dem Transporte oder auf demselben überfallenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden, Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten, dem Transporte Anstand gegeben werden; auch sind die Polizeibehörden für die, durch Vernachlässigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich.

§ V. Zu § 11.

Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei der Bestimmung des § 11 verbleiben muß; so ist doch beim Transport eines Individuums, welches kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft, und das nicht zu den eigentlichen gefährlichen Landstreichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportiert wird, vorzüglich bei nicht ausgezeichneter Körperstärke und Gewandtheit, nach den von der Polizeibehörde zu beurteilenden, näheren Verhältnissen, ein tüchtiger, handfester und mit den vorschriftsmäßigen Verteidigungsmitteln versehener Begleiter hinreichend.

§ VI. Zu §§ 12 und 13.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche, nach der Verfassung einer jeden Provinz, von den Kommunen als Kommunallast unentgeldlich geleistet werden müssen, und finden insonderheit Meilengeld und andere Vergütung der, vermöge Kommunaldienstpflicht gestellten, Transporteure, nur in denjenigen Reg.-Bezirken statt, in welchen, nach der Provinzialverfassung, ihre Statthaftigkeit von der Königl. Regierung ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht ist.

§ VII. Zu §§ 13 und 14.

Die Polizeibehörden müssen die Transportkosten schneller, als bisher oft geschehen ist, sich gegenseitig erstatten und die,

gegen deren Ansatz etwa habenden, Erinnerungen nachher ausmachen.

Den Königl. Regierungen wird nachgegeben, denjenigen Polizeibehörden, welche dergleichen Auslagen oft treffen, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten, aus dem allgemeinen Polizeifonds ihres Departements eiserne Vorschüsse zu bewilligen, auf deren Einziehung jedoch strenge und sorgfältig Bedacht zu nehmen ist.

Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die, in Ansehung der Kostenerstattung von Seiten der auswärtigen Behörden oft noch vorhandene, Hindernisse durch Kommunikation und Rücksprache mit denselben oder auf andere angemessene Art zu beseitigen.

Zum § 14 der General-Transport-Instruktion wird nachgelassen, daß bei den durch mehrere Regierungs-Departements auf Kosten des Regierungsfonds gehenden, Transporten die letzte Etappe eines jeden Regierungs-Departements bei der ihr vorgesetzten Regierung die, in deren Departement erwachsenen Kosten liquidiert, das Original des Transportzettels muß jedoch weiter gesendet und darf der Regierung nur in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

§ VIII. Zu § 15.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimat der Vagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keineswegs allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportaten selbst oft zu viel Glauben beigemessen und dadurch eine Reihe ganz unnötiger Transporte veranlaßt worden.

Die absendenden Behörden werden daher gemessenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimat nicht blos auf deren eigene Angabe, sondern, wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit und nötigenfalls deshalb bei der Empfangsbehörde angestellter Erkundigung zu verfügen.

Den Transportaten ist hierbei nach Anleitung der Krim.-Ordn. §§ 275 u. 292 und der allgemeinen Ger.-Ordn. T. I Tit. 23 § 52 Nr. 4*) zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung aller unwahren Angaben über ihre Heimat sich sorgfältig zu enthalten haben, und die, dennoch von ihnen begangenen, Lügen sind von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert werden, polizeimäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende die Absendungsbehörde das Protokoll, zu welchem der Vagabonde verwarnt worden, dem Transportzettel beizulegen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transports darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabond zugeschickt ist, allenfalls nach voraufgegangener Rücksprache mit der absendenden eine angemessenere Richtung gegeben, und nötigenfalls das von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die, der absendenden Behörde zunächst liegende, Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden oder darüber mit der Letzteren Rücksprache nehmen und, bis zur Vereinigung der Meinungen, den Transportaten bei sich behalten. Das Hin- und Herschicken des Transportaten ist möglichst zu vermeiden, vielmehr ein etwaiger Anstand, unter Festhaltung des Transportaten, unter den Behörden selbst, oder durch Entscheidung der kompetenten höheren Behörde zu beseitigen.

Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, in den Preußischen Staaten einheimisch zu sein, oder in benachbarten Landen anzugehören, zur Annahme oder zum weiteren Transport an einheimische Polizeibehörden abliefern, so müssen Letztere auf die Festhaltung des Bestimmungsortes um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß von Seiten mancher auswärtigen Behörden hierunter keineswegs mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern den Angaben der Vaga-

---

*) Jetzt obsolet.

bonden zu sehr geglaubt, und daher eine Menge von Vagabonden in die Preußischen Staaten transportiert werden, die denselben ganz fremd sind. Den Polizeibehörden liegt daher ob, vor Annahme eines, an sie von auswärts durch Transport abgelieferten, Vagabonden in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe den Preußischen Staaten angehört und zu dessen Ablieferung in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung über die Folgen unwahrer Angaben zu Protokoll zu machen.

Ergiebt sich hierbei, daß die, von einer auswärtigen Behörde eingeleitete, Transportierung in die Preußischen Staaten entweder durch Mißverständnis oder durch unwahre Angabe des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu Denjenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang durch die Kgl. Staaten nicht gestattet ist, z. B. Landesverwiesene, ausgewiesene Juden u. s. w.: so muß die erste Preußische Polizeibehörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, die Annahme desselben unter Anführung der Gründe, ablehnen.

Polizeibehörden, welche die, hier unter § 8 enthaltenen Vorschriften vernachlässigen, sind nicht allein in Ordnungsstrafen zu nehmen, sondern auch die Kosten der aus Nachlässigkeit und Mangel an Umsicht durch sie veranlaßten Transporte zu tragen und zu erstatten schuldig und dazu von der vorgesetzten Behörde zu verurteilen.

§ IX. Zu § 18.

Die hier gedachte Instruktion für die Transporteure ist noch nicht allenthalben erlassen, und daher ehebaldigst einzuführen; am zweckmäßigsten ist sie dem, im folgenden § gedachten, Transportzettel beizufügen, und unter derselben bei der Aushändigung zu bemerken, daß sie den Transporteuren zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

§ X. Zu § 19.

Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens, zur Vergewisserung, daß die im § 19 der General-Transport-Instruktion enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und zur

Beförderung der Transporte selbst, sollen künftig gedruckte Transportzettel eingeführt und allein gebraucht werden.

Die Kgl. Regierungen werden wegen deren Abdruck und Verteilung die ihnen untergeordneten Behörden mit näherer Vorschrift versehen.

Die Transportzettel sind nach dem, unter I. anl. Formular zu drucken, die absendende Behörde füllt nach den Verhältnissen eines jeden Falles die leer gelassenen Stellen aus und vollzieht den Transportzettel in Gemäßheit der Generalinstruktion (§ 19).

Auf der zweiten und folgenden Seite des Transportzettels ist die, § X dieses Erläuterungs-Zirk. gedachte Instruktion für die Transporteure abzudrucken.

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten Preußischen Behörde gleichfalls mit einem Transportzettel nach dem obgedachten Formular versehen werden. Ist der Transportat im Auslande auf den Transport gegeben, so muß dessen Signalement abschriftlich zu den, bei jeder Polizeibehörde unter dem Rubrum: „durchgeführte Transportaten betreffend" zu haltenden, besonderen Akten gelegt werden.

§ XI. Zu § 20.

Zum Behuf der, § 20 der General-Transport-Instruktion bestimmten, Signalementsexemplare sind die Polizeibehörden in angemessener Anzahl mit gedruckten Signalementsblanquets zu versehen; sie müssen mit dem, auf dem Transportzettel enthaltenen, Signalement sowohl in den Rubriken, als in deren Ausfüllung übereinstimmen.

§ XII. Zu § 25.

Den Transportaten ist ohne Genehmigung einer Polizeibehörde auf dem Transport kein Briefwechsel zu gestatten.

§ XIII. Zu § 27.

In Gemäßheit des Cirk. des Pol.-Min. v. 31. Januar d. J. sollen die, mit Transportaten auf Transport gegebenen Kinder auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern während der gefänglichen Verwahrung ihren Eltern oder anderen

Angehörigen auf andere angemessene Art am Orte untergebracht werden; im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an der Brust liegenden Kindern*) transportiert werden, können die Polizeibehörden, nach den eintretenden Verhältnissen, und, wenn dem Säugling die Entziehung der gewohnten mütterlichen Sorgfalt und Nahrung nachteiliger, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse sein sollte, hiervon eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal streng darauf sehen, daß der Mutter entweder ein anderer Bewachungsort als ein Gefängnis, oder wenn dies ganz unzulässig sein sollte, eine gesunde Gefängnisstube angewiesen werde. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.

§ XIV. Zu § 33.

Zur Beförderung der Transportkontrolle und zur besseren Übersicht der näheren Verhältnisse der vorgefallenen Transporte, über welche nachher oft mit Sicherheit keine Auskunft mehr zu erhalten ist, muß jede Polizeibehörde nach dem unter II anl. Formular ein Transport-Journal halten.

Die Königlichen Regierungen veranlasse ich, dieses Erläuterungsreskript baldmöglichst in ihrem Departement zu publizieren, zur Ausführung zu bringen, und deshalb die ihr untergeordneten Behörden mit der etwa noch erforderlichen näheren Vorschrift zu versehen.

---

*) Nach § 27 des Gef.-Regl. v. 16. März 1881 (J.-M.-Bl. S. 50) ist den Gefangenen nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängnis mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden außer diesem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit diesen eingeliefert, so sind sie nur so lange im Gefängnis zu belassen, bis die sofort anzurufende Polizeibehörde für die anderweite Unterbringung gesorgt hat Mütter mit Säuglingen an der Brust erhalten nach dem Verpflegungsregulativ vom 15. Juni 1872 § 4c und dem Bespeisungsetat eine entsprechende Verstärkung der gewöhnlichen Ration, wofür nach der Allg. Verf. vom 22. März 1883 (J.-M.-Bl. S. 81) Kosten nicht in Ansatz kommen.

Die Bestimmung des § 27 a. a. O. ist neu eingeschärft durch J.-M.-V. vom 29. November 1890 I 3602.

Anlage I.

Nr. des Transport-Journals.

Transportzettel.

Signalement.	
1) Familiennamen:	Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor- und Zuname), welcher (welche) wegen (Grund und Veranlassung des Transports), soll von hier unter sicherer Bedeckung (zu Fuß oder Wagen oder per Bahn) (ungefesselt, gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Namen) nach (Namen des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) transportiert und dort dem (Namen der Behörde) übergeben und so weiter über (Transportroute) nach (Bestimmungsort) gebracht und dem dortigen (Namen der Behörde) mit (Bezeichnung der mitgegebenen Sachen, Akten u. s. w.) zur weiteren Verfügung überliefert werden.
2) Vornamen:	
3) Geburtsort:	
4) Aufenthaltsort:	
5) Religion:	
6) Alter:	
7) Größe (Meter, Centim.):	
8) Haare:	
9) Stirn:	
10) Augenbrauen:	
11) Augen:	Alle betreffenden Behörden werden demnach unter Erbietung zur Erwiderung dienstfreundlichst ersucht, den (die) Transportaten (in) auf oben benannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuzuführen und
12) Nase:	
13) Mund:	
14) Bart:	
15) Zähne:	

16) Kinn:

17) Gesichtsbildung (mager, stark):

18) Gesichtsfarbe:

19) Gestalt:

20) Sprache:

21) Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Transportanden (bez. Vermerk, daß er schreibensunkundig ist).

Bekleidung:

. . . .

. . . .

Verzeichnis
der aufgelaufenen Kosten:

. . . .

unterwegs ihm (ihr) den nötigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Die (Name der Polizeibehörde des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen, nebenverzeichneten Kosten bald gefälligst hierher erstatten zu lassen.

Der Transport ist heute (Vormittags, Nachmittags um . . . Uhr) von hier abgegangen, nachdem Transportat (Transportatin) in Gegenwart der Transporteure auf das Genaueste visitiert und alle, die Flucht erleichternden Instrumente, sowie alle, auf derselben ihm (ihr) nützlichen Dokumente, nebst allem baren Gelde ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten (Transportatin) mitgegeben worden.

(Name des Ortes, Datum.)

(L. S.) (Amtsname der absendenden Behörde.)

(Unterschrift des Dirigenten.)

Anlage II.

Transport-Journal (Namen der Polizeibehörde) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 18 . . .

Nr. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	Nr. der Visa auf auswärtigen Transportzetteln.	Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visa eines auswärtigen Transportzettels.	Namen und Stand des Transportaten.	Ursache des Transports (bei den bloß durchgehenden Transportaten wird bemerkt: Ist wegen rc. mit Transportzettel d. d. . . . hier angekommen).	Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transports.	Name des Transportführers.	Namen der Begleiter.	Verzeichnis der mitgegebenen Effekten.	Betrag der mitgegebenen Transportkosten.	Art des Transports, ob zu Fuß, zu Wagen rc.	Sicherheitsmaßregeln beim Transport.	Transportstraße.	Behörde, an welche Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungsort des Transportaten.	Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen.	Bemerkungen.

Nachtrag zu den Erläuterungen.

(Zirk. des Polizei-Min. vom 3. Oktober 1818.)

Mehrere, im Verfahren bei Vagabondentransporten bemerkte Mißbräuche und die, zu deren Abstellung von verschiedenen Königl. Oberpräsidenten und Regierungen gemachten Anträge und erstatteten Gutachten veranlassen mich zu gegenwärtigem Nachtrage zum Erläuterungszirkular vom 23. Juli v. J.

§ I. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenzbehörden zur größeren Belästigung, sowohl des Publikums als der Königl. Kassen, die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachlässigung der vorgeschriebenen Untersuchung annehmen und weiter dirigieren: so wird der Königl. Regierung aufgetragen, ihre Unterbehörden anzuweisen, der Annahme der aus dem Auslande ankommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, vorauf gehen zu lassen, mithin insonderheit:

1) die aus dem Auslande auf Transport in die Königl. Staaten gesetzten, in den letzteren gebürtigen Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das Preuß. Staatsbürgerrecht besitzen oder sonst zum Aufenthalte in den Königl. Staaten berechtigt sind;

2) die übrigen aus dem Auslande angelangten Transportaten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu prüfen und bei irgend einem, darüber obwaltenden Zweifel an die Königl. Regierung zu berichten und deren Entscheidung:

   ob der Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und ob er sofort an seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Ortes über diesen Gegenstand zu korrespondieren sei, oder endlich ob er an die ausländische Absendungsbehörde zurückgeschickt werden solle?

   zu erbitten;

3) diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und Diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letzteren nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledigen zu lassen, oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst Resolution einzuholen und bis zu deren Eingang die Annahme zu verweigern.

Den Polizeibehörden liegt ob, diese Vorschriften bei Vermeidung der im § VIII des Erläuterung-Zirk. v. 23. Juli d. J. bestimmten Nachteile zu beobachten und zu erfüllen.

§ II. Um den, teils absichtlich, teils aus Mißverständnis, unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizeibehörden:

1) mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiieren lassen und ihn daher über die näheren Umstände denselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen eigenen Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt, oder seines letzten Domiziliums, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen und am Bestimmungsort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können;

2) den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen als dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und

3) den Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei befundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge werde bestraft werden.

Auch die folgenden Polizeibehörden werden bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben sich bemühen, etwaige Irrtümer oder Unwahrheiten aufzuklären, um dadurch einem nutzlosen weiten Transport vorzubeugen.

§ III. Die Königl. Regierung wird veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wie auch schon in § 7 der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 bemerkt ist, da,

wo Lokalverhältnisse es gestatten, die Transportbegleitungen nicht mehr, wie bisher hin und wieder geschehen ist, von Ort zu Ort zu wechseln, weil dadurch den Gemeinden die Last des Transports erleichtert, und die Gleichheit mehr beobachtet wird.

§ IV. Da bemerkt ist, daß die Polizeibehörden oft Individuen auf den Transport geben, deren Reisen durch die, in der allgemeinen Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 § 6 vorgeschriebenen, mit einer speziellen Reiseroute versehenen Pässe die erforderliche Richtung gegeben werden kann: so sind die Unterbehörden anzuweisen, anstatt der Anordnung des Transports, dergleichen beschränkte Pässe in allen den Fällen zu erteilen, in welchen persönliche Orts- oder andere Verhältnisse gestatten, einem Individuum durch obgedachte Pässe mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben soll, zu geben.

So viel den Wagentransport betrifft, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Notwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Notwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen.

Die Polizeibehörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder geschehen, auf Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letzteren nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert.

Übrigens wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Zirk. des K. M. d. J. u. d. Pol. v. 30. Okt. 1816 die Vergütigung für den hierzu erforderlichen Kommunalvorspann zu 6 guten Groschen für jedes Pferd auf die Meile bestimmt ist.

§ V. Zur Vereinfachung der Berechnung der Transportkosten und zur Beschleunigung der Erstattung geleisteter Vorschüsse, sowie auch, damit jede Königl. Regierung die in ihrem Departement angesetzten Transportkosten desto besser prüfen und nach der Verfassung derselben festsetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Kommunikationen so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Grenzetappenbehörden, sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungsbezirke, bei den, auf

Kosten des Regierungsfonds, durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkosten, soviel die Verhältnisse es immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, sondern, wie auch bereits in dem Erläuterungs-Zirk. v. 23. Juli v. J. nachgelassen, diese Kosten auf den Grund vidimierter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare derselben zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Regierung liquidieren.

Es versteht sich von selbst, daß dies nur in Ansehung der, dem Regierungsfonds wirklich zur Last fallenden, Transportkosten zulässig ist, und müssen die absendenden Behörden jedesmal im Transportzettel genau vermerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fonds geht.

Inwiefern dies Verfahren auch bei den, nicht auf Rechnung der Regierung gehenden Transporten zulässig sei, wird dem Ermessen und der weiteren Anordnung einer jeden Königl. Regierung anheimgegeben.

So wie wegen näherer Bestimmung der Transportkosten und der dahin einschlagenden Gegenstände das von mehreren Königlichen Regierungen gewünschte Reglement vorbehalten bleibt, so wird noch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Zirkulars vom 21. Oktober v. J. alle, zwischem dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegende, Stationsbehörden die vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transportkosten sich unter einander gegenseitig, unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erstatten und lediglich der Behörde des Ablieferungsortes oder derjenigen, welche den Gesamtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stationsorte zu wenden.

§ VI. Die in der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 vorgeschriebene, vierteljährliche Anzeige der geschehenen Entweichungen von Transportaten kann unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Quartale keine Fälle dieser Art vorgekommen sind (v. Kamptz Ann. II, 3. 1088).

Anhang.

Auslieferung und Transport im Auslande verfolgter Verbrecher.

Eine Zusammenstellung der Vorschriften über das von Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren findet sich in dem nichtamtlichen Teile des Just.-M.-Bl. für 1889 S. 8 ff. Hervorzuheben ist hier Folgendes:

I. Ablieferung aus deutschen Schutzgebieten und aus Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird.

Wenn eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich in ein deutsches Schutzgebiet geflüchtet hat und aus diesem Gebiet abgeliefert werden soll, so sind die erforderlichen Anträge an den Justizminister unter Beifügung einer, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen Strafurteils oder, falls ein Urteil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls zu richten. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten sind den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten zu erstatten. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob die in Betracht kommenden erheblichen Kosten des Rücktransports des Verfolgten zu der Schwere der That im Verhältnis stehen; in dem Bericht sind die Gründe, welche die Ablieferung wünschenswert erscheinen lassen, darzulegen.

Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Siam, auf den Inseln der Südsee,

in der Türkei einschließlich Bulgariens und Ägyptens und in Zanzibar.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem mit Konsulargerichtsbarkeit versehenen Lande gewendet hat, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul behufs Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu setzen (vgl. § 13 Ges. v. 10. Juli 1879 R.-G.-Bl. S. 197 und Tit. 13 Gerichtsv.-Ges.). Dabei wird jedoch zu erwägen sein, ob das Interesse der Strafrechtspflege und die Schwere der That die Aufwendung der für den Rücktransport erforderlichen, bei den entlegeneren Ländern nicht unbeträchtlichen Kosten rechtfertigen. Der Antrag kann ferner nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Anderenfalls kann die Auslieferung des Flüchtigen nicht erwirkt werden, da sie bei der Regierung seines Heimatsstaates beantragt werden müßte, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen aber in den seitens des Reichs bezw. Preußens abgeschlossenen Verträgen ausgeschlossen ist, auch anderen Staaten in Bezug hierauf nach § 9 des Str.-G.-B. die Gegenseitigkeit nicht zugesichert werden könnte.

Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verfolgte im Ankunftshafen noch an Bord des zur Überfahrt benutzten Schiffes befindet und zwar in der Regel selbst dann, wenn dasselbe kein deutsches ist, da der Konsul im letzteren Falle die Mitwirkung des Konsuls des Heimatsstaates des Schiffes bezw. der einheimischen Regierung wird in Anspruch nehmen können.

Die Maßregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul. Derselbe benachrichtigt die ersuchende Behörde, auf welchen Wegen bezw. nach welchem deutschen Hafen der Transport des Verfolgten bewirkt wird. Die verfolgende Behörde hat sich alsdann mit den Polizeibehörden dieses Hafenortes zum Zweck der Überführung des Verfolgten in das zu bezeichnende Gefängnis in Verbindung zu setzen.

Muß der Transport des Ausgelieferten nach dem Inlande

durch das Gebiet dazwischen liegender Staaten, in welchen keine Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung des betreffenden Staates. Behufs Einholung dieser Genehmigung ist an den Justizminister, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und eine Ausfertigung des Strafurteils, eventuell ein Haftbefehl, welche Urkunden gemäß Ziff. 12 der oben erwähnten Zusammenstellung im J.-M.-Bl. aufzustellen und zu beglaubigen sind, für die Regierung eines jeden der in Betracht kommenden Durchgangsstaaten beizufügen. Wo in diesem Falle der Festgenommene von den deutschen Behörden zu übernehmen ist, wird der verfolgenden Justizbehörde im einzelnen Falle mitgeteilt.

Die baren Auslagen, welche durch die Ablieferung des Festgenommenen bei dem Konsul entstehen, sind demselben gemäß § 165 des Gerichtsverf.-Ges. alsbald zu erstatten. Diese Erstattung hat in der Regel nicht an den Konsul unmittelbar, sondern an die Legationskasse in Berlin W., Wilhelmstraße 75, portofrei zu erfolgen.

II. Auslieferung aus anderen Ländern.

Die Auslieferung flüchtiger, von inländischen Justizbehörden strafrechtlich verfolgten oder verurteilten Personen ist dem Deutschen Reich bezw. Preußen seitens einer Reihe auswärtiger Staaten durch Verträge oder Vereinbarungen gewährleistet. Die betreffenden Staaten, mit denen Verträge geschlossen worden und deren Datum werden unten angegeben.

Sobald Anhaltspunkte vorhanden sind, daß eine verfolgte Person sich nach einem jener Länder geflüchtet hat, ist zu prüfen, ob die strafbare Handlung, welche zu der Verfolgung Anlaß gegeben, eine solche ist, daß wegen derselben nach dem mit dem betreffenden Zufluchtsstaate abgeschlossenen Vertrage die Auslieferung beansprucht werden kann, und ob nicht Gründe vorliegen, welche die Auslieferuug nach dem Vertrage unzulässig erscheinen lassen, — insbesondere, ob es sich etwa um ein politisches oder ein, mit einem politischen in Verbindung stehendes Vergehen oder Verbrechen handelt, ob der Verfolgte etwa Ange-

höriger des Zufluchtsstaates ist, ob die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung beansprucht werden soll, nach den Gesetzen des betreffenden Staates, falls diese bekannt sind, etwa verjährt ist u. s. w.

Auch diejenigen Kulturstaaten, mit welchen Auslieferungsverträge nicht abgeschlossen sind, pflegen dem Reich gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu gewähren, sobald dieselbe nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig erscheint und besondere, aus dem vorliegenden Einzelfall herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Wird die verfolgte Person in einem solchen Staate vermutet, so ist vor Einreichung eines Gesuchs um Stellung des Auslieferungsantrages zu erwägen, ob die Auslieferung nach den in neuerer Zeit seitens des Reichs geschlossenen Verträgen beansprucht werden könnte. Die in diesen Verträgen enthaltenen Voraussetzungen für die Auslieferung sind im Allgemeinen auch denjenigen Staaten gegenüber maßgebend, mit welchen bezügliche Verträge nicht bestehen. Es wird also die Auslieferung nicht nachgesucht werden dürfen, wenn der Verfolgte Angehöriger des Zufluchtsstaates ist, wenn die begangene strafbare Handlung einen politischen Charakter hat, wenn sie nach den Gesetzen des Zufluchtsstaates verjährt ist u. s. w.

Die Auslieferung kann nur von der diesseitigen Regierung bei der Regierung des Zufluchtsstaates (im diplomatischen Wege) beantragt werden. Die Justizbehörden können nur die Anregung hierzu geben; sie haben deshalb in der Regel die betreffenden Anträge bei dem Justizminister anzubringen, welcher nach Prüfung des Sachverhalts den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, bei der fremden Regierung den bezüglichen Antrag stellen zu lassen. In besonders dringenden Fällen können die Justizbehörden ihre Anträge unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einreichen. Unzulässig dagegen ist es, daß die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an die diplomatischen Vertreter des Reichs im Auslande oder an ausländische Zentral- oder

Provinzialbehörden wenden (Ausnahme: Österreich-Ungarn vgl. Patent vom 10. Juni 1854 [Ges.-S. S. 359]). Wird das Gesuch dem Justizminister eingereicht, so bedarf es der Beifügung eines an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten seitens der Justizbehörde gerichteten Antrages nicht.

Wegen des Inhaltes des dem Justizminister bezw. in eiligen Fällen unmittelbar dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichts, dessen Anlagen (Urteilsausfertigung, Haftbefehl 2c., Legalisation der Unterschrift des Haftbefehls) vgl. Nr. 10—21 der alleg. Zusammenstellung.

III. Vorläufige Festnahme zur Sicherung der Auslieferung.

Wird befürchtet, daß der Verfolgte bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderliche Material beigebracht werden kann, und die Stellung des Auslieferungsantrages im diplomatischen Wege erfolgt, sich seiner Verhaftung im Auslande durch weitere Flucht entzieht, so kann die vorläufige Festnahme desselben behufs Sicherung seiner demnächstigen Auslieferung beantragt werden. Ein derartiger Antrag kann jedoch in der Regel ebenfalls nur im diplomatischen Wege, also nur seitens der Zentralbehörde bezw. in deren Auftrag durch den in dem betreffenden Lande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs gestellt werden. Es ist deshalb an den Justizminister, wenn erforderlich telegraphisch, in besonders dringenden Fällen unmittelbar an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Ueber die Form des Berichts vgl. Nr. 23 a. a. O.

Einzelne Auslieferungsverträge enthalten die Bestimmung, daß die inländischen Behörden sich mit einem Antrag auf die vorläufige Festnahme der flüchtigen Person direkt an die zuständigen Behörden des anderen Landes wenden dürfen (Belgien, Luxemburg, Schweiz, Spanien).

Über die Fälle, in welchen die vorläufige Festnahme durch Vermittelung der Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln bewirkt werden kann, vgl. die Verträge mit Großbritannien, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

IV. Ausführung der Auslieferung.

Die Ausführung der Auslieferung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze transportieren läßt und daselbst den deutschen Behörden übergiebt. An welchem deutschen Grenzpunkt diese Übergabe stattfinden soll, muß in der Regel der fremden Regierung überlassen bleiben; gewöhnlich wird es der dem Orte, an welchem der Verfolgte in Haft gehalten wird, nächstliegende deutsche Ort sein. Die fremde Regierung pflegt den bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs so zeitig von dem Zeitpunkt und dem Ort der Übergabe in Kenntnis zu setzen, daß die deutsche Grenzbehörde rechtzeitig hiervon verständigt werden kann.

Mit einzelnen Staaten sind Vereinbarungen getroffen, nach welchen die Übergabe regelmäßig an bestimmten Orten erfolgt; im Verkehr mit anderen Staaten ist es wenigstens üblich, daß die Übergabe an bestimmten Orten stattfindet.

Z. B.

Belgien.

Die Übergabe der aus Belgien ausgelieferten Personen an die deutschen Behörden erfolgt regelmäßig in Herbesthal; die diesseitigen Behörden haben deshalb wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit dem Landrat in Eupen sich in Verbindung zu setzen.

Großbritannien.

Der Transport der ausgelieferten Personen wird in der Regel bis Hamburg durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten ausgeführt. Wenn ausnahmsweise die Abholung des Festgenommenen von London durch preußische Polizeibeamte erwünscht ist, so sind die bezüglichen Anträge so zeitig zu stellen, daß eine vorgängige Verständigung mit der bezeichneten Regierung getroffen werden kann.

Italien.

Die Übergabe der aus Italien ausgelieferten Personen an die deutschen Behörden erfolgt in St. Ludwig, Friedrichshafen,

Lindau, Lörrach, Waldshut oder Konstanz. Die diesseitigen Behörden haben deshalb in dem die Auslieferung anregenden Bericht sich darüber auszusprechen, an welchem deutschen Grenzort die Übergabe erfolgen soll und sich wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit der betreffenden deutschen Grenzbehörde in Verbindung zu setzen. Der Transport schweizerischer Staatsangehöriger darf nach dem mit Italien und der Schweiz getroffenen Abkommen nicht durch die Schweiz erfolgen. Der Transport muß daher auf einem anderen Wege ausgeführt werden.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Die Übergabe des Verfolgten an die deutschen Behörden pflegt regelmäßig in New-York stattzufinden; der Ausgelieferte wird dann auf einem deutschen Schiffe, in der Regel nach Bremerhafen, übergeführt.

Muß die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, durch einen zwischen dem Reich und dem Zufluchtsstaat liegenden Staat hindurchgeführt werden, um den deutschen Behörden übergeben werden zu können, so bedarf es hierzu der Einwilligung dieses Staates. In einzelnen der abgeschlossenen Auslieferungsverträge haben die fremden Staaten die Genehmigung zur Durchlieferung gegen Beibringung gewisser Urkunden unter der Voraussetzung zugesichert, daß die Auslieferung nach dem zwischen dem Durchgangsstaate und dem Reich geschlossenen Vertrage zulässig gewesen wäre. Derartige Vereinbarungen finden sich in den Verträgen mit Belgien, Luxemburg, Spanien, Uruguay, in dem Vertrage mit Italien und der Schweiz und im Art. VII des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 hinsichtlich Österreich-Ungarns. Aber auch wenn die Durchführung eines Ausgelieferten durch Staaten in Frage kommt, mit welchen bezügliche Abreden nicht bestehen, sind von der verfolgenden Justizbehörde neben dem für die Regierung des Zufluchtsstaates bestimmten Exemplar des Haftbefehls bezw. der Urteilsausfertigung ein oder mehrere Exemplare einzureichen, damit auf Grund derselben die Genehmigung zur Durchführung des Ausgelieferten bei der oder den Regierungen der Durchgangsstaaten eingeholt werden kann. Diese Genehmigung kann nur im diplomatischen

Wege erbeten werden; die Justizbehörden haben deshalb, auch wenn es sich um eine Durchlieferung durch Österreich-Ungarn handelt, sich niemals mit den Behörden des Durchgangsstaates in Verbindung zu setzen.

V. Kosten.

Die durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport der Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis zur Grenze des Zufluchtsstaates, bezw. bis an Bord des nach dem Reich abgehenden Schiffes entstehenden Kosten werden in der Regel von dem Zufluchtsstaat getragen und deren Erstattung nicht verlangt. Die Auslieferungsverträge enthalten hierüber meist besondere Abreden. Das Gleiche gilt auch von solchen Staaten, mit welchen besondere Abreden über diesen Punkt nicht bestehen. Ausnahmen gelten nur hinsichtlich des Verkehrs mit Österreich-Ungarn und mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Diesen Staaten müssen die sämtlichen, durch die Auslieferung entstandenen Kosten vertragsmäßig erstattet werden.

VI. Verträge.

Von dem Königreich Preußen bezw. Deutschen Reich sind mit folgenden Staaten Auslieferungsverträge geschlossen:

1) Belgien.

Auslieferungsvertrag vom 24. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 73).

Allg. Verf. vom 28. Februar 1877 (J.-M.-Bl. S. 28) und vom 31. Oktober 1879 (J.-M.-Bl. S. 424).

Bekanntm. des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1878 (R.-G.-Bl. 1879 S. 2).

2) Brasilien.

Auslieferungsvertrag vom 17. September 1877 (R.-G.-Bl. 1878 S. 293 ff.).

3) Frankreich.

Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 21. Juni 1845 (Ges.-S. S. 579 ff.).

Art. 18 Abs. 5 der Konvention vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872 S. 20).

4) Großbritannien.

Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 229 ff.).

Allg. Verf. v. 2. April 1874 (J.-M.-Bl. S. 111), vom 16. August 1875 (J.-M.-Bl. S. 194), vom 28. Mai 1877 (J.-M.-Bl. S. 94).

5) Italien.

Auslieferungsvertrag vom 31. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 446 ff.).

Allg. Verf. v. 15. Januar 1878 (J.-M.-Bl. S. 18) und vom 5. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 251).

6) Luxemburg.

Auslieferungsvertrag vom 9. März 1876 (R.-G.-Bl. S. 223); cf. Reskr. v. 29. August 1840 (J.-M.-Bl. S. 288).

7) Niederlande.

Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Gef.-S. S. 509 ff.) und der Zusatzvertrag v. 20. Juni 1867 (Gef.-S. S. 1219).

Allg. Verf. v. 16. Oktober 1854 (J.-M.-Bl. S. 386) und v. 21. Dezember 1879 (J.-M.-Bl. S. 476).

8) Österreich-Ungarn.

Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind (vgl. Patent v. 10. Juni 1854 und Bekanntmachung v. 20. Oktober 1854 [Gef.-S. S. 359 ff. u. S. 555]).

9) Rußland.

Abkommen vom 13. Januar 1885 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger v. 23. Januar 1885).

10) Schweden und Norwegen.

Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878 (R.-G.-Bl. S. 110 ff.).

11) Schweiz.

Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 (R.-G.-Bl. S. 113 ff.).

12) Serbien.

Art. XXV des Konsularvertrags vom 6. Januar 1883 (R.-G.-Bl. S. 62 ff.).

13) Spanien.

Auslieferungsvertrag vom 2. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 213 ff.).

14) Südafrikanische Republik (Transvaal).

Art. 31 des Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. Januar 1885 (R.-G.-Bl. 1886 S. 209).

15) Uruguay.

Auslieferungsvertrag v. 12. Februar 1880 (R.-G.-Bl. S. 287 ff.).

16) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 16. Juni und 16. November 1852 (Ges.-S. 1852 S. 645).

Art. 3 des Vertrags v. 22. Februar 1868 (B.-G.-Bl. S. 228 ff.).

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.